

Estreal 6582 I



Dem t. Herrschaften Herrn
zu Münster.

Noch einmal die Diafonissenfrage.

Ein Wort zur Verständigung

von

Alexander von Ottingen.

Miga.

Verlag von E. Hoerschelmann.

1895.

Noch einmal die Diaconissenfrage.

Ein Wort zur Verständigung

von

Alexander von Wettingen.

Riga.

Verlag von E. Hoerschelmann.

1895.

Дозволено цензурою. — Рига, 12 Декабря 1894 г.



Vorwort.

Dieses „Wort zur Verständigung“ in der noch immer streitigen Diakonissenfrage gedachte ich in den „Mittheilungen und Nachrichten“, wo auch meine erste Abhandlung erschien, abdrucken zu lassen. Aber das hätte bis zum März nächsten Jahres gedauert! So lange konnte und wollte ich nicht warten. Die verschiedenen scharfen Angriffe, die ich hier im Lande und draußen erfahren, erforderten eine rasche Antwort.

Daß diese friedlich gemeint ist und womöglich zur Klärung beitragen soll, wird der Leser aus den nachfolgenden Zeilen, wie ich hoffe, selbst ersehen. In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas! Das war auch hier meine Richtschnur und mein aufrichtiges Bestreben.

Der Verfasser.

Am Luthertage, den 10. (22.) November 1894.

Noch einmal die Diakonissenfrage?

Thut's wirklich noth? Wozu so viel hin und her reden und hin und her streiten in einer Sache, die doch ganz und gar praktischer und friedlicher Natur ist? — Gewiß. Aber gesunde Praxis ist doch nur möglich auf Grund klarer Theorie; und dauernder Friede ist nur möglich auf Grund sachlicher Verständigung.

Das ist denn auch mein Bestreben, wenn ich zur Diakonissenfrage noch einmal das Wort ergreife.

„Noch einmal“ — sage ich. Denn ich habe außer meinen Darlegungen auf der Livl. Provinzialsynode vom Jahre 1893 und 1894 über diesen Gegenstand schon drei Mal die Feder ansetzen müssen, um meinen — ich weiß nicht, soll ich sagen freundlichen Gegnern oder gegnerischen Freunden über die gegenwärtig brennende Diakonissenfrage meine Ansicht darzulegen oder auf die erfahrenen Angriffe hin die schuldige Antwort zu erteilen.*) Und ich möchte jetzt betonen „noch einmal“! Wahrlich: „Der Worte sind genug gewechselt; laßt mich auch endlich Thaten sehn!“ So soll denn dies Wort mein letztes in dieser Sache sein. Und auf den Thatbestand, auf den Versuch positiver Ausführung meiner Grundansicht möchte ich bei diesem Schlußwort den Nachdruck legen.

Zunächst bin ich allerdings zur Abwehr der Angriffe genöthigt, die ich erfahren, vor Allem in unserem eigenen Lande und auf unserer letzten Provinzialsynode.

*) Vergl. Meine Abhandlung: „Die Diakonissenfrage“ (Mitth. und Nachr. 1893, S. 481 ff. Separatab. Hörtschelmann, 1894). — Die Antwort an Liedner in dessen „Armen- und Krankenfreund“ 1894, S. 90 ff. — Vote des Mitauer Diakonissenhauses 1894, S. 35 ff.

Leider war ich schon abgereist, als die Synode nachträglich beschloß, zu meinen „Thesen“ und deren Erläuterung „Stellung zu nehmen“ (§ 73 des Prot.). Es mußte mich das um so mehr Wunder nehmen, als ich den Tag zuvor meine Darlegungen vor der Synode mit folgender Resolution zum Abschluß gebracht hatte: „Im Sinne meiner, von den Sprengelsynoden fast allgemein anerkannten principiellen Thesen*) sind die bisherigen Mutteranstalten zu pflegen und zu entwickeln, zugleich aber die Schulung freier Gemeindediakonissen nach Kräften zu fördern“. Mit dieser Resolution wollte ich dem Mißverständnisse begegnen, als dächte ich an eine Aufhebung der genossenschaftlichen Organisation der Mutterhäuser, während es mir doch nur um Abstellung der Gefahren und um eine Reform, resp. Ergänzung der bisherigen Mutterhäuser durch freie Diakonie-Seminare zu thun war. Dieses mein Votum wurde zwar von der Synode nicht direct angenommen, weil die Sache noch nicht spruchreif war, aber doch einstimmig den Sprengeln „zu weiterer Berathung“ überwiesen.

Damit schien für mich die Sache vorläufig erledigt. Daß die Synode nachträglich noch eine und zwar zum Theil ablehnende Stellungnahme zu meinen Thesen und ihren „Erläuterungen“ (wie das ja auch in den Sprengelsvoten zu Tage getreten war) für „dringlich“ erachtete, hat mich ein wenig überrascht. Leider habe ich nicht durch persönliche Verständigung das Meinige dazu beitragen können, um die mir im Wesentlichen zustimmende Synode vor einem — wie mir scheint — widerspruchsvollen oder wenigstens unklaren Beschluß zu bewahren.

Nach § 82 des Synodalprotokolls haben die Sprengelsynoden meinen „principiellen Erörterungen auch in ihrer Anwendung auf das Gebiet der Diakonie — per majora — zugestimmt“. Das thut nun auch die Provinzialsynode. Ja,

*) Für diejenigen Leser, denen meine erste Schrift „Die Diakonistenfrage“ nicht zur Hand ist, erlaube ich mir im Anhange diese meine Thesen nochmals mit einigen Abänderungen und Verbesserungen abzudrucken.

noch mehr. Am Schluß ihrer „Resolution“ giebt sie „der Zuversicht Ausdruck, daß bei den in unseren Landen bereits in Angriff genommenen Arbeiten auf dem Gebiete der Diakonie immer entschiedener die — (von mir) — namhaft gemachten gesund evangelischen Gesichtspunkte als Richtschnur für ihre Ausgestaltung zur Geltung kommen werden“.

Die Synode stimmte also nicht nur im Allgemeinen den von mir geltend gemachten Grundgedanken als „gesund evangelischen“ bei, sondern sprach auch ihren Wunsch aus, daß sie als „Richtschnur“ für die praktischen Arbeiten auf diesem Gebiete verwerthet werden mögen. Wie verträgt sich diese zustimmende und anerkennende Meinungsäußerung mit dem vorhergehenden Satz, nach welchem die Synode es „ablehnt“, meine — namentlich in den 4 letzten Thesen zum Ausdruck gebrachte — „Beurtheilung des Diakonissenwesens ihrerseits sich anzueignen“. Wenn das auf einzelne scharfe Aeußerungen meinerseits sich bezöge, so wäre mir solche „Ablehnung“ verständlich. Aber darum handelt es sich hier doch nicht, sondern um Zurückweisung der Thesen, in denen ich ja nur die Folgerungen aus meinen principiellen Sätzen ziehe und vor gewissen praktischen Gefahren der Mutterhäuser warne.

Offenbar hat sich die Synode durch eine vielleicht hier und da im Publikum zu Tage tretende Stimmung oder Mißstimmung gegenüber der Praxis unserer Diakonissenanstalten beeinflussen lassen. Denn es wird als Hauptgrund für eine theilweise „Ablehnung“ meiner Thesen hervorgehoben, daß „die in weiten Kreisen noch immer gegen das Diakonissenwesen vorhandenen Vorurtheile“ durch meine Thesen über die Diakonie neue Nahrung empfangen haben.

Ich frage zunächst: wo und wie ist das zu Tage getreten? In der Oeffentlichkeit, ja selbst in unseren Zeitungen ist mir auch nicht ein Urtheil begegnet, das mir etwa im weltförmigen Sinne zugestimmt oder gar schadenfroh zugejauchzt hätte. Und die auch mir wohlbekanntes und von mir keineswegs gebilligten „Vorurtheile gegen das Diakonissenwesen“ müßten doch, wo sie sich äußern, erst darauf hin geprüft werden, ob sie wirklich allesammt aus der Luft

gegriffen sind. Vielleicht sind's in der That wunde Flecke an unserem Diakonissenwesen, oder schrille Misttöne, die es nicht zu voller harmonischer Freude an dem Ganzen kommen lassen, und die den Widerspruch gerade in gebildeten Gesellschaftskreisen wecken. Wir wissen's ja Alle: die Welt hat scharfe Ohren und feine Nasen. Oft hört oder riecht sie heraus, was die in der Arbeit selbst Stehenden kaum merken. Der leiseste Mistton wird da gerügt und wunde Flecke oft unbarmherzig berührt oder aufgedeckt. Da sollen und können wir auch von dem Welturtheil Manches lernen und unser Selbstgericht schärfen. —

Daß ich nicht nach der allgemeinen, gassenläufigen Weltansicht meine ernstesten, principiell begründeten Bedenken gerichtet habe, geschweige denn Wasser auf die Mühle weltförmiger Nörgelei und liebloser Krittelei haben gießen wollen, das muß doch jeder unbefangene Beurtheiler meiner Darlegungen, wie Jeder, der meine persönliche Stellung kennt, von vorn herein wissen. Es ist mir daher lieb gewesen, daß kein Laut weltförmigen Beifalls mir zu Ehren und kein Wort öffentlicher Zustimmung mir von jener Seite zu Gesichte gekommen ist. Im Gegentheil. Aus der allgemeinen Erregung und dem zum Theil harten Widerspruch der Nächstbetroffenen scheint hervorzugehen, daß ich in der That wunde Flecke berührt habe. —

Aber hier gilt's nicht auf das einmal Gesagte sich zu steifen. Ich bin dankbar für jeden ernstesten Widerspruch und will gern aufmerken, um von den erfahrenen Sachkennern zu lernen, ja eventuell zurechtstellen, wo ich etwa mißverständlich oder zu scharf mich geäußert. In diesem Sinne habe ich im „Anhang“ meine letzten 4 Thesen zu verbessern versucht. —

Es freut mich vor Allem, daß altbewährte Freunde der guten Sache und ehrwürdige Glaubensgenossen mir gegenüber so eingehend sich ausgesprochen und ihren Widerspruch auch begründet haben. Zu diesen rechne ich vor Allem den ehrwürdigen Abt Dr. Uhlhorn (vergl. Ev.-Luth. Kirchenzeitung 1894, Nr. 20 ff.) und den bewährten Leiter der Kaiserswerther Diakonissenanstalt

Pastor G. Fliedner. Auch in unseren heimischen Kreisen ist der Widerspruch mannigfach laut geworden, nicht bloß auf der Synode durch den eingehenden Vortrag von Pastor Kottermund, sondern auch im Druck durch Pastor H. Seesemann (Bote aus dem Mitauer Diakonissenhause 1894 S. 30 ff; und S. 37 ff) und durch Propst E. Kählbrandt („Anstalts- oder Gemeinde-Diakonie.“ Mitth. und Nachr. 1894, S. 241 ff.).

Theilweise habe ich bereits gesagt, was ich zu erwidern hatte. Besonders gerne that ich es Fliedner gegenüber. Zwar vermag ich seinen principiellen Standpunkt nicht zu theilen. Er sieht den Diakonissenberuf als ein sonderliches „geistlich-apostolisches Amt“ an, das nicht auf dem Boden der Natur, sondern ausschließlich auf dem der Gnade erwachsen sei. Dem konnte ich und kann ich nimmermehr zustimmen. Aber Fliedners eminent praktischen Sinn und reiche Erfahrung muß ich ohne weiteres anerkennen und respektiren. Es freut mich, daß er meine Bedenken ernstlich geprüft und mich als einen wirklichen Freund der Diakonissensache anerkannt hat.

Um so unbegreiflicher erscheint es mir, wie Pastor H. Seesemann (a. a. O. 37) jenes Fliedner'sche Warnwort gegenüber den „Krittelleien und Nörgelleien“ solcher, die „ohne die Diakonissensache genau zu kennen, schiefe Urtheile und unbegründete, oft widerlegte Anklagen immer wiederholen“ an meine Adresse hat richten können. Seesemann mag seinerseits dem „geehrten Universitätsprofessor“ solches zumuthen, wie er denn beflissen ist, Alles was Uhlhorn oder Fliedner gegen mich vorgebracht, emsig zusammenzutragen, das für mich Sprechende aber zu verschweigen. Das betrübt mich; aber ich kann's nicht ändern. Fliedner aber hat jenes Wort nicht von mir gesagt und daher liegt in jenem Citat eine den Leser irre führende Verunglimpfung meiner Person. — Doch was liegt schließlich daran. Der ehrliche Leser kann sich durch einen flüchtigen Blick in Fliedner's „Offenen Brief“ an mich überzeugen, daß er — im ausgesprochenen Gegensatz zu jenen Nörglern und Krittlern, wie sie z. B. in der christlichen Welt

„mehr weltlich als christlich“ zu Tage getreten seien (a. a. D. S. 4) — mich „von ganzem Herzen zu den Freunden der Sache“ rechnet, „trotz“ oder vielmehr „wegen“ meiner eingehenden Ausstellungen. *) Daher rechnet er mich zu jenen „redlichen Freunden“, denen sein Seufzer gilt: „Gott wolle sie erleuchten“. Er ist auch der Meinung, daß ich vielfach „Gespenster sehe“, daß ich nicht „vorsichtig“ genug gehandelt, indem ich die „schroffe Formulirung“ meiner Bedenken so in die Welt hinaus gesendet; ja er wirft mir vor, daß ich mitunter „im Vordersatz etwas gebe, um es im Nachsatz wieder zurückzunehmen“.

Das ist nun auch der Vorwurf, den Seefemann mir wiederholt macht, ohne den Erweis dafür zu erbringen. Einerseits soll ich den „apostolischen und geistlichen Amtscharakter“ des Diakonissenberufes bestreiten, und andererseits doch zugestehen, daß es schon in der apostolischen Zeit und nach apostolischem Vorgange eine weibliche Gemeindediakonie gegeben habe. Einerseits gebe ich den „Schwester-namen“ und die „Handauslegung“ bei der Einsegnung „frei“, um doch andererseits beide zu beanstanden, weil ein falsches geistliches Amtsbewußtsein dadurch erweckt werde. Einerseits erkenne ich den geschichtlich erwiesenen Vortheil einer strammen genossenschaftlichen Organisation an; andererseits fordere ich um der evang. Freiheit willen das

*) Ich muß hier — um zu zeigen, wie Seefemann die Sache auf den Kopf gestellt hat — Fliedners Aeußerung wörtlich hersetzen: „Sie beweisen sich“ (sagt er a. a. D. S. 4 f.) „als ein redlicher Freund der Diakonissensache . . . und ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß Ihre Auseinandersetzungen mich lebhaft interessirt haben. An Allem, was die christlichen und kirchlichen Kreise der Ostseeprovinzen in unserer Zeit bewegt, nimmt ja die deutsch-evangelische Kirche und in ihr die Diakonissengemeinschaften in hohem Maße Antheil. Da mußte es mir eine Freude sein zu sehen, wie die Diakonissenfrage wiederholt und gründlich Ihre Synoden beschäftigt hat. Besonders werthvoll erscheint es mir, daß Sie öffentlich bekundet haben, welches Gewicht Sie dieser Seite des kirchlichen Lebens beilegen. Als Einer, der zur Mitarbeit an dem Werk der weiblichen Diakonie berufen ist, darf ich Ihnen dafür vorab meinen herzlichsten Dank aussprechen“. Diese von mir unterstrichenen Worte zeigen jedem Unbefangenen, daß Fliedner mich nicht, wie es Seefemann thut, zu den Rörglern und Kritkern zählt.

volle Selbstbestimmungsrecht der Diakonissen bei der Wahl ihres Berufskreises! Einerseits gestehe ich zu, daß ein Eölibatsversprechen nicht gefordert werde, und doch behaupte ich, daß die „Mutterhäuser“ die Freiheit der Eheschließung für die Diakonissen in bedenklicher Weise einschränken! Einerseits erkenne ich den großen Segen der Mutterhaus- und Vereinsarbeit auf diesem Gebiete voll an und bezeichne beides doch als bloßen „Nothbehelf“ voll pietistischer und romanisirender Gefahren! kurz — das fertige, ewig Farbe wechselnde Chamäleon! der „Ja- und Nein“-Theologe, wie er lebt und lebt!

Nun, ich denke, *cum grano salis* verstanden, müssen sich diese „Selbstwidersprüche“ doch als scheinbare, oder leicht lösbare jedem ehrlichen Beurtheiler der Sache darstellen. Es kommt eben hier überall auf den Gegensatz, auf die Gefahr an, die man im Auge hat. Und namentlich, wo es sich um principielle Gegensätze handelt — wie die Alten sagten: in statu confessionis — kann und muß ich eventuell etwas verweigern, was ich sonst frei gebe, wenn nämlich keine Gefahr der Mißdeutung vorliegt. So ist es z. B. mit der Handauslegung bei der Einsegnung der „Schwestern“. Ich gebe sie (obwohl für weibliche Diakonie das apostol. Vorbild fehlt), sowie den gangbaren „Schwesternnamen“ frei, wenn sich daran nicht der hochmüthige Anspruch einer sonderlichen geistlichen Amtswürde anschließt. Geschieht das, so würde ich „nein“ sagen und die specielle Handauslegung bei der Einsegnung und Entsendung der Schwestern abthun. — Ebenso ist es mit der Frage: Ist die weibliche Diakonie ein „apostolisches“ Amt? Ja, sage ich, wenn damit gemeint ist, daß es schon zu apostolischer Zeit bestanden, nämlich als ein Bedürfniß der Gemeindeversorgung und Armenpflege. Nein, sage ich, wenn unter „apostol. Amt“ eine geistliche Würde in Analogie mit Gnadenmittelverwaltung und der pastoralen Amtsthätigkeit gemeint ist. — Ferner ist es kein Widerspruch zu sagen: stramme, genossenschaftliche Organisation, wie sie in den Mutterhäusern vorliegt, ist praktisch unumgänglich und hat sich bewährt; und doch zu betonen:

laßt der einzelnen Diakonisse die Freiheit, sich je nach Bedürfniß ihren Berufskreis zu suchen, oder in die Gemeindediakonie überzugehen, d. h. wahrt die evangelische Freiheit und übt keinen Zwang aus! — Und endlich: Ich kann den reichen Segen der genossenschaftlichen Vereinsarbeit auf diesem Gebiete anerkennen und muß doch warnen vor den unevangelischen und unlutherischen Einseitigkeiten und Gefahren, die sich an diese Form so leicht anschließen können und angeschlossen haben.

Was ich in dieser Hinsicht — die Heilsamkeit und Unumgänglichkeit genossenschaftlicher Organisation betreffend — „gebe“ und von ganzem Herzen zugebe, ist: daß unsere Diakonissenanstalten und namentlich die „Mutterhäuser“ unter Gottes Segen unfäglich viel Gutes geleistet und noch fort und fort, so Gott will leisten werden; daß in ihnen ein ehrliches, evangelisches Streben, viel opferfreudige Liebe und eine feine, stramme Zucht und Ordnung herrscht; daß ihr erstaunliches Wachsen ein Erweis göttlichen Segens ist, ja daß die genossenschaftliche oder Vereinsarbeit sich praktisch fruchtbar erwiesen hat und durchaus nicht angetastet werden soll.

Heißt es nun, diese anerkennenden Sätze, wie sie sich durch meine ganze erste Abhandlung hindurchziehen, „zurücknehmen“, wenn ich auf die eingeschlichenen Gefahren gerade der geschlossenen „Vereinsform“ hinweise, wenn ich diese Form als „Krücke“ und „Nothbehelf“ bezeichne; wenn ich das Ideal in einer wohlorganisirten kirchlichen Gemeindediakonie sehe, ja wenn ich schließlich mit Hinweis auf die historische Entwicklung und gegenwärtige Praxis vor romanisirenden und pietistischen Verirrungen warne?

Ich berufe mich hier auf Fliedner's eigene Zugeständnisse (a. a. O. S. 18). Er sagt: die allgemeinen Erscheinungen des im alten Adam vorhandenen Hochmuths: Herrschsucht gegen Untergebene, Empfindlichkeit gegen Vorgesetzte sind auch in unseren Kreisen die landläufigen Sünden. Eben deshalb will auch Fliedner „den Geist der Zucht fort und fort unter ihnen walten

lassen“. Ja er erklärt mir gegenüber geradezu: „Wir wollen es als eine Mahnung jenes Geistes hinnehmen, wenn uns vor-handene Schäden und drohende Gefahren aufgedeckt werden, wie es in Ihrer Schrift geschehen ist*); und wollen mit Ihnen beten, daß allerwärts in der Gemeinschaft Jesu Christi, wie in unseren besonderen Gemeinschaften ein Glied dem andern Handreichung thue nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seinem Maaße und mache, daß der Leib Christi wachse zu seiner selbst Besserung und das alles in der Liebe“.

Indem Fliedner mich schließlich „in dieser Liebe und in diesem Geiste grüßt“, gesteht er willig zu, daß — obwohl von dem alten seligen Fliedner, wie von dem unvergeßlichen W. Löhle der guten Sache des Diakonissenwesens ihr „evangelisches Gepräge“ ausgedrückt worden sei — doch hier und da eine „mißverständliche“, ja eine „falsche Aeußerung“ laut werde, die „römisch klingt oder römisch angekränkt ist“. Nun dann — so schließt er seinen „Offenen Brief“ — „soll sie mit Eifer bekämpft und zurückgewiesen werden; und wir sind Ihnen dankbar, daß Sie auf's Neue auf diese Gefahr hingewiesen haben“.**)

Also — so schließe ich — es muß doch diese Gefahr vorhanden sein. Und wenn Fl. das selbst zugesteht, so nimmt er damit doch nicht zurück, was er vorher behauptet, daß ihrem Wesen nach jene Anstalten einen echt evangelischen Charakter tragen. Ich gestehe willig zu und habe es auch Fliedner gegenüber zugestanden, daß ich wohl im Eifer des Gefechts hier und da zu weit gegangen bin und namentlich in der Frage wegen des Eölibatsversprechens insofern ihm Unrecht gethan, als ja ein solches thatsächlich nicht vorliegt. Aber wenn ich in diesem Falle „zurücknehme“ oder im Grunde nur zurechteste und einschränke, was ich vorher gesagt, so

*) Der obige Satz ist von mir unterstrichen worden, um Pastor H. Seesemann auf ihn aufmerksam zu machen.

**) Auch dieser Satz ist von mir unterstrichen worden, weil er am deutlichsten beweist, daß Fl. mich nicht zu den „Kritikern“ und „Nörglern“ rechnet.

geschieht es doch ehrlicher Weise und mit deshalb, um den weltförmigen Gegnern der Diakonissensache die Gelegenheit abzuschneiden, aus meinem kritischen Bedenken für sich Kapital zu schlagen.

Bleiben wir aber noch einen Augenblick bei der viel besprochenen und bis zur Ermüdung ventilirten Ehefrage (siehe. *)

Friedner gesteht zu, daß eine zeitweilige Verpflichtung „nicht ohne Rath und Einwilligung des Mutterhauses zu heirathen“ bestehe. Daß eine „äußerlich gesetzliche Bindung“ nicht vorliegt (auch nach der bestehenden bürgerlichen Ordnung gar nicht vorliegen kann und darf) versteht sich von selbst; und das habe ich von vornherein zugestanden. Aber die „gewundene Form“ meines Zugeständnisses — wie sie mir Friedner vorwirft — liegt nicht in meiner Darstellung der Sache, sondern in jener Feststellung des Mutterhauses, daß die Diakonissen sich nicht ohne den Rath und die Zustimmung derselben verehelichen dürfen oder, wo sie es in dieser Hinsicht an der vollen „Aufrichtigkeit“ fehlen lassen, einer „Entlassung ohne Segen“ d. h. einer Art Excommunication gewärtig sein müssen. Das klingt doch hart und erweckt den Schein, daß man die zu frühzeitige oder die überhaupt eintretende Verehelichung der Diakonissen für eine Art Unglück, für eine Art Untreue gegenüber dem einmal übernommenen geistlichen Beruf oder — wenn ohne Zustimmung des Mutterhauses geschehen — für ein schweres Unrecht ansieht.

*) Daß Seefemann meine Behauptung, von „böhscher Seite“ sei gegenüber der häufig vorkommenden Verehelichung der Diakonissen ein „zeitweiliges Cölibatsversprechen“ in Vorschlag gebracht worden, nicht ohne Weiteres acceptirt, kann ich ihm ja nicht verdenken; daß er aber meiner Versicherung, solches in einer mir „augenblicklich nicht mehr zugänglichen Nummer einer defßbezüglichen Zeitschrift“ gelesen zu haben, mißtraut und mit der Gegenfrage: „Wo ist solches geschehen?“ mir den actenmäßigen Beweis zuschiebt, darf doch wohl kaum als Zeugniß brüderlicher Gesinnung gelten. Da mir jene Zeitschrift nicht mehr zu Gebote steht, muß ich bis auf Weiteres die Sache auf sich beruhen lassen. Wie peinlich den Mutterhäusern die nicht selten rasche Verheirathung der Diakonissen ist und wie scheel sie dieselbe im Großen und Ganzen ansehen, dürfte auch aus dem freilich stark sensationell gefärbten Buch von A d e l h e i d B a n d a u „Zwölf Jahre als Diakonissin“ (2. Auflage 1881, vergl. bes. S. 270 f. und 308 ff.) hervorgehen.

In alledem kann ich keinen Beweis evangelischer Freiheit oder gesund evangelischer Anschauung sehen. Es lauert da immer noch ein Element der höher zu stellenden „Virginität“, der Jungfräulichkeit im Dienste des Herrn, des sonderlich heiligen, weil rein auf dem Boden der Gnade ruhenden Diakonissenberufs im Gegensatz zu dem mehr natürlichen oder weltförmigen Mutterberuf!

Wir sollten uns, denke ich, über jede „Schwester“, die in gottgewollter Weise zur Ehe sich entschließt und in den häuslichen Beruf eintritt, von Herzen freuen. Denn sie trägt ihre gemachten Erfahrungen und ihren geistlichen Sinn in die gottgeheiligte Stätte einer neu zu gründenden Familie hinein. Und von dort aus sollen und können sich — namentlich wo sie Pfarrfrauen werden — reiche Segensströme in befruchtender Weise über den neuen, erweiterten Wirkungskreis ergießen. Als christliche Mutter, als Pfarrfrau oder Doktorin oder landische Hausfrau kann sie oft viel intensiver und heilsamer im Dienste des Gottesreiches wirken, denn als vereinzelt oder vom Mutterhaus hin und her gesandte Diakonisse.

Es erschiene mir daher durchaus nicht unangemessen, daß man auch wirkliche „Bräute“ — wie solches das neue Diakonissen-seminar in Elberfeld ausdrücklich befürwortet — in die Diakonissenanstalten aufnimmt, um sie für ihren späteren häuslichen oder gemeindlichen Beruf, wo Kranken- und Kinderpflege eine so große Rolle spielen, anzubilden.

Die Aussicht auf Eheschließung braucht aber dem christlichen Eifer und der beruflichen Hingabe der Diakonissin nicht im Wege zu stehen, wenn sie nur die zukünftige Stellung als Hausfrau und Mutter im christlichen Sinn als die hohe und gottgewollte Bestimmung des Weibes erfäßt.

Fliedner ist freilich anderer Meinung. Mein Hinweis auf 1. Mos. 1, 28; 2, 23; 3, 16 hat ihn nicht davon überzeugen können, daß die Ehe und der Mutterberuf der „höchste, weil ursprünglich gottgeordnete und das Reich Gottes stetig erhaltende

und mehrende Beruf des Weibes“ sei. Mir scheint die Sache sich fast von selbst zu verstehen. Pauli Mahnung (1. Kor. 7, 34), in Zeiten der Noth (ἀνάγκη) oder im Fall der Berufsforderung (1. Kor. 7, 20 ff.) auf die Ehe zu verzichten; oder des Herrn Hinweis auf diejenigen, die „um des Himmelreiches willen“ ehelos bleiben (Matth. 19, 12) kann doch das nicht aufheben, was „vom Anfang der Creatur“ (Mark. 10, 6 ff.) als gottgeordnet vom Herrn selbst anerkannt wird. Und gerade in der Ehe spiegelt sich das bräutliche Verhältniß der Gemeinde zum Herrn (Ephes. 5, 24 ff.), nicht in der neuingesegneten Diakonisse.*) — Wenn Fliedner, mich zurechtweisend, hervorhebt, „daß nach seiner Bibel nicht Gott, sondern Adam sein Weib Heva genannt“ habe, so hätte er sich diese schulmeisterliche Apostrophe wohl sparen können. Denn es liegt doch auf der Hand, daß dieser Name, den der Mann seinem Weibe gab, von Gott herrührt, weil die Verheißung vom Weibesfamen den Anlaß gab zum göttlichen Wort vom mütterlichen Weibesberuf (1. Mos. 3, 15, 16) und zu jener auf dieses Gotteswort sich gründenden Benennung.

Nach dem Gesagten würde es mich freuen, wenn ich trotz aller Differenzen im Einzelnen, mich im Wesen der Sache mit Fliedner einigen könnte. Er eröffnet mir selbst eine Aussicht auf volle Uebereinstimmung. Auf Grund meines Zugeständnisses,

*) So heißt es in einem Einweihungsliede, das in K. bei der Einsegnung der Diakonissen gesungen wird (vergl. Adelheid Bandau a. a. O. S. 617 f.):

Die von des Herrn Haus Ihr seid,
Ihr klugen Jungfrau alle,
Dem Lamm zu Bräuten nun geweiht,
Wir preisen Euch mit Schalle . . .
Sein Ehrentkleid, sein Bundesring
Soll vor der Welt euch schmücken,
Unscheinbar außen und gering,
Inwendig goldne Stücken.
Also die Zier
Der Bräute hier,
Bis sie dereinst ihn droben
In weißen Kleidern loben.

daß der Diakonissenberuf durch Gottes Gnadenordnung ein hoher und herrlicher sei; und auf Grund seines Zugeständnisses, daß der Mutterberuf, durch Gottes Naturordnung der ursprünglichste, zum herrlichsten Gnadenberuf verklärt werden könne und solle, ist Pastor Fliedner der Meinung, zwischen uns sei nunmehr „der Streit geschlichtet“. Dem kann ich leider nicht oder noch nicht zustimmen. Unsere Auffassung von dem Verhältniß des irdischen und himmlischen Berufs, Natur und Gnade, gesetzlicher Bindung und evangelischer Freiheit ist und bleibt noch — wie wir gleich an einzelnen Hauptpunkten sehen werden — eine wesentlich differente.

Aber ich gestehe zu — und darin weiß ich mich, obwohl Kählbrandt (a. a. O. S. 249) „das nicht verstehen zu können“ meint, mit den Leitern unserer baltischen Mutterhaus-Anstalten durchaus einig — daß rein evangelische Motive und gesund kirchliche Zwecke unsere Anstalts-Diakonie im Großen und Ganzen bestimmen, um sie mehr und mehr der Gemeindediakonie dienstbar zu machen. Ich sehe durchaus nicht ein, wie und warum Propst Kählbrandt einen (exklusiven) Gegensatz von „Anstalts- und Gemeindediakonie“ bei meiner Auffassung der Sache voraussetzen zu dürfen meint. Gemeindediakonissen können doch nur in Anstalten zu ihrem Beruf erzogen und ausgebildet werden. Und wo in aller Welt habe ich auch nur mit einem Wort angedeutet (wie Kählbrandt mir zumuthet), daß alle Mutterhäuser im Grunde aufgehoben werden sollen? Reform habe ich verlangt; auf Gefahren habe ich hingewiesen, die ihren historischen und principiellen Grund in römischen und pietistischen Traditionen haben.

Diesen Gefahren ist man theilweise — namentlich in unseren Landen — bereits mit Erfolg entgegengetreten. Und weitere Reformen im Sinn und Dienst einer freien und kirchlichen Gemeindediakonie müssen doch möglich sein, ohne die Mutterhäuser oder überhaupt die genossenschaftliche Organisation der Anstaltsdiakonie Preis zu geben. Es sei denn, daß Kählbrandt jenen bedenklichen, auf die Jesuiten einst angewandten Grundsatz auch in Betreff der Mutterhäuser vertreten will: sint ut sunt, aut non sint!

Mir scheint aber die innere Reform, resp. die Ergänzung der Mutterhäuser durch etwaige freie Diafonieseminare (also auch in Anstaltsform) durchaus möglich und wünschenswerth, ohne Aufhebung jener. Im Gegentheil. Ich hoffe auf Stärkung der durch ihre Leistungsfähigkeit bewährten „Mutteranstalten“, resp. auf eine heilsame Entlastung derselben, je mehr das kirchliche Gemeinbewußtsein erwacht und neben der freien Vereinsarbeit (resp. als bewußt angestrebtes Ziel derselben) eine kirchliche geordnete Gemeindediakonie ins Leben gerufen wird.

Aber Kählbrandt scheint zu befürchten, daß sich hier im Gegensatz zur freien Vereinsarbeit ein unklarer Begriff von „Kirchlichkeit“ einschleiche. Man solle doch nicht „Kirchentum“ d. h. die kirchenregimentliche oder pastorale Organisation der Landeskirchen oder Einzel-Gemeinden mit der Kirche, als der Gemeinde der Gläubigen, die der Leib Christi sei, verwechseln. Nun, ich bin mir dessen nicht bewußt, mich dieses groben Fehlers schuldig gemacht zu haben. Nicht um die rechtlich verfaßte oder pastoral, resp. verfassungsmäßig geleitete Landeskirche oder Einzelgemeinde handelt es sich hier, sondern um den lebendig gegliederten Leib der Gemeinde der Gläubigen, die durch Wort und Sakrament mit ihrem Haupte Christo aufs Innigste vereinigt ist.

Diese Gnadenmittel- und Bekenntnißgemeinschaft schwebt aber nicht als etwas Unsichtbares und Ungreifbares in der Luft, gewinnt auch nicht etwa durch die „Vereine“ gläubiger, erweckter Personen und ihre Liebesbethätigung erst Fleisch und Blut; sondern sie findet sich überall da, wo das Evangelium gepredigt und die Sakramente nach Gottes Wort verwaltet werden, sei es in der seelsorgerisch geleiteten Einzelgemeinde, sei es in der weiteren, kirchlich sich bethätigenden Bekenntnißgemeinschaft. Das ist ja selbstverständlich ohne geistliches Amt, als geordnete Gnadenmittelverwaltung nicht denkbar. Und eben deshalb steht mir das geistliche Amt, als ein von Christo seiner Gemeinde eingestiftetes, spezifisch höher als etwa der Beruf der Diakonie. Es ist — wie ich in der von der livl. Synode beanstandeten These 5 ausdrücklich sage — die Diakonie

nichts anderes als die „in der christlichen Gemeinde zu ordnende, fürsorgende Arbeit an sonst unversorgten Armen und Kranken, Kindern und Erwachsenen, Berirrten und Glenden“. Dritt hier vielleicht schon die Opposition gegen sonderliche Vereinsarbeit oder Mutterhauspflege zu Tage? Durchaus nicht. Mir gilt sogar (wie These 6 betont) der „Verein“ wie die „genossenschaftliche Anstaltsorganisation“ als ein Hilfsmittel, ja zeitweilig sogar als die unbedingt nothwendige Vorarbeit für die „kirchlich zu ordnende Liebesthätigkeit“. Ich gestehe sogar dieser Thätigkeit das Ehrenprädikat zu, gleichsam warnendes und mahnendes „Gewissen“ der kirchlichen Gemeinschaft zu sein, auf daß diese sich besinne auf ihre gottgewiesene Pflicht und ihren heiligen Beruf. Ich erkenne auch an, daß in unserer christlichen Vereinsarbeit auf dem weitverzweigten Gebiete der Innern Mission viel reges Glaubens- und Liebesleben zum Besten des kirchlichen Gesamtleibes wirksam ist und mehr und mehr in der Richtung gesunder Gemeindepflege sich geltend macht (vergl. S. 46 ff im Anhang).

Aber der Unterschied der „Vereinsdiakonie“ und der kirchlichen „Gemeindediakonie“ darf doch nicht verkannt und vermischt oder gar jene gleichsam als die ideal-geistliche und spezifisch christliche, aus dem Glauben geborene auf Kosten dieser (als der bloß amtlich und kirchenregimentlich geordneten) in den Vordergrund gestellt werden. Im „Verein“ liegt eben aller Nachdruck auf den gläubigen, zu sagen. „Liebesthätigkeit“ sich zeitweilig zusammenthuenden Einzelpersonen; in der kirchlichen Gemeinschaft ist die Grundvoraussetzung der Glaube an die durch Wort und Sacrament mit Christo thatsächlich verbundene, gliedlich ihm eingepflanzte Bekenntniß-Gemeinde, der Christus verheißen hat, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen.

Freilich ist die „Gemeinde“ auch da, wo nur zwei oder drei versammelt sind in seinem Namen. Aber diese „Versammlung“ setzt doch immer die Einzel- und Gesamtgemeinde als eine mit Christo dem Haupt gliedlich zusammenhängende Gemeinschaft voraus. Und als „Gemeinde“ beruht sie eben auf dem

Bekennniß zu Christo, dem lebendigen Gottessohne, so daß die durch Taufe und Lehre zur Jüngerschaft Jesu gesammelte Volks- und Völkergemeinschaft sich nunmehr darstellt und verkörpert in jeder Einzelgemeinde, die sich um Wort und Sakrament scharft und von ihrem Hirten im Namen Jesu mit den geistlichen Gnadengütern und Lebensmitteln der Kirche des Herrn versorgt wird.

Die klare Unterscheidung, wie die stete lebendige Beziehung und Wechselwirkung von gläubigen Einzelpersonen und kirchlicher Gesamtheit, von „Verein“ und „Gemeinde“ scheint mir also vollberechtigt, ja nothwendig zu sein. Sonst verlieren wir uns -- bei einseitiger Verherrlichung der Vereinsarbeit -- in ein krankhaftes Personalchristenthum nach pietistisch-sekularerischem Vorgange; oder aber wir gerathen, bei einseitiger Betonung des amtlich geordneten Kirchenthums, in hierarchisch-kirchenregimentliche Erstarrung nach romanisirender Schablone.

Nun bin ich meinerseits überzeugt, daß bei uns zu Lande (aber auch mehr und mehr in Deutschland) die meisten christlichen Vereine auf dem Gebiete der Innern Mission und so auch unsere Diakonissenanstalten mehr und mehr das Streben zu Tage treten lassen, den Einzelgemeinden im kirchlichen Sinne zu dienen und so die kirchliche Gemeindediakonie zu fördern. Das ist eben der Punkt, wo auch ich im Princip mich mit ihnen eins weiß. Und deshalb erscheint es mir wie ein unberechtigter Vorwurf, wenn Rählbrandt mir die Schuld für den ganz willkürlich zugespitzten Gegensatz von „Anstalts- und Gemeindediakonie“ aufbürdet. Denn gerade nach meiner Darlegung (in These 6) kann nur „auf Grund solider beruflicher Schulung und Erziehung“ die Diakonisse das ihrer Naturanlage entsprechende Arbeitsfeld auf dem verzweigten Gebiete der Gemeindediakonie finden. Solche „Schulung“ ist selbstverständlich nur in einer dafür geeigneten Anstalt möglich, mag man sie nun „Mutterhaus“ oder „Diakoniefeminar“ nennen.

Aber das führt mich schließlich auf die praktisch wie principiell wichtigste Hauptfrage, auf den Differenzpunkt, der nicht bloß Fliedner, sondern auch Uhlhorn gegenüber mir noch vorzuliegen scheint. Da handelt es sich gar nicht um den etwaigen Gegensatz von Anstalts- und Gemeinbediakonie. Der besteht etwa nur dort, wo man die letztere als Ziel der Anstaltsbildung verkennt oder verläugnet. Das geschieht aber kaum irgendwo mehr. Nein! Es handelt sich m. E. schließlich um die eine Frage: ob ausschließlich stramm und streng genossenschaftlich organisirte Mutterhauspflege mit Aufhebung des Selbstbestimmungsrechts der einmal eingesegeten „Schwestern“; oder aber ob — sei es daneben, sei es damit verbunden — freiere, der Selbstverfügung mehr Rechnung tragende Erziehungsanstalten für Diakonissen bestehen oder noch gegründet werden sollen?

Es ist mir schier unbegreiflich, wie ein so gewiegter Kenner der Sache und ein so ruhig urtheilender Mann wie der würdige Abt Uhlhorn mich so hat mißverstehen können, als wollte ich alle „genossenschaftliche Organisation“ bei der Diakonissenerziehung und Diakonissenarbeit beseitigt sehen. Nirgends protestire ich gegen die „Mutterhäuser“ und gegen die „Schwesterschaft“ als solche, sondern nur gegen jeden an katholische Usancen erinnernden Zwang einerseits oder geistlichen Nimbus andererseits. Ich verlange in dieser Hinsicht ausdrücklich „Reform“, nicht radikale, geschweige denn plötzliche oder „völlige Umgestaltung“ (A. a. O. S. 56).

Was ich als „irreführend“ und „leicht geistlichen Hochmuth erzeugend“ gemieden sehen will (vgl. These 7), bezieht sich auf das, was „an kathol. Ordenswesen“ oder an die pietistische Idee eines sonderlichen „Herrendienstes“ der Diakonissen erinnert. Darin weiß ich mich im Grunde mit Uhlhorn einig. Nur in zwei Punkten differiren wir.

In der geschlossenen „Schwesterschaft“ sieht er einen schlechtthin notwendigen Rückhalt gerade für den weiblichen Diakonieberuf. Und in Bezug auf die von mir befürwortete „freie Selbstbestimmung“ der Diakonisse (bei gleichzeitigem eventuellem Entgelt

für die genossene Anstaltserziehung) sieht er eine geradezu „verletzende“ gleichsam „geschäftlich-kaufmännische“ Beurtheilung der Sachlage.

Werfen wir zunächst einen Blick auf den ersteren, principieell und praktisch wichtigeren Punkt. Ich bestreite durchaus nicht, daß bei der „Anschlußbedürftigkeit“ des weiblichen Geschlechts nicht bloß die Mutteranstalten, sondern auch die geplanten freieren Diafonie-seminare den einzelnen Arbeiterinnen auf diesem Gebiete einen Rückhalt und eine Stütze bieten sollen. Die „genossenschaftliche Organisation“ erscheint mir nicht bloß erlaubt und wünschenswerth, sondern geradezu nothwendig und principieell wie praktisch vollberechtigt. Aber nur unter Einer Bedingung: daß gegenüber den Einzelnen keinerlei Pression oder Zwang ausgeübt werde. In diesem Fall würde der „Rückhalt“ der Mutteranstalt zu einer Fessel, zu einem mitunter unerträglichem Joch, ja zu einer unleidlichen Kette, die den nicht mehr willig dienenden „Schwestern“ oder „Töchtern“ des Mutterhauses um den Hals geworfen würde. Aus den ergreifenden Schilderungen z. B. einer Adelheid Bandau können wir entnehmen, welch' innere Seelenqualen solch eine redlich arbeitende „Schwester“ oft durchzumachen hat, wenn sie sich aus jenem, ihre Freiheit beengenden Verbande lösen will und es durch Jahre hindurch vergeblich erstrebt, bis sie endlich — wenn sie es aus physischen oder moralischen Gründen nicht mehr „aushalten kann“ — aus der sie beengenden und bevormundenden „Genossenschaft“ ausscheidet ohne „Segen“ der Mutteranstalt, ja mit dem an Excommunication erinnernden Verbot, irgendwelche Gemeinschaft mit den „Schwestern“ fernerhin zu pflegen*).

*) Vgl. a. a. O. bes. 271, wo die Verf. aus eigenster Erfahrung bekennt: „Es ist ja gut und nöthig, wenn diese Jungfrauen, zu einer Genossenschaft vereinigt, unter einer Direction stehen, an der sie den nöthigen Halt finden. Aber wozu dient dieses Verrauben einer jeglichen Freiheit? So ist es doch im Grunde genommen nichts Anderes als ein protestantisches Nonnenthum, obgleich man in R. stets soviel von der evang. Freiheit spricht und sich in der Theorie so entschieden gegen jeden Klosterzwang auflehnt. In der Praxis wird er doch ausgeübt“. — S. 273 ff. heißt es: „Ich kenne manche, die wie ich in

Ich weiß wohl, daß Uhlhorn solchen Zwang nicht will, noch befürwortet. Aber er liegt doch, wie mir scheint, in der Consequenz der von ihm befürworteten strammen Organisation der „Schwesterschaft“. Einen „Rückhalt“ kann das Mutterhaus in gottgesegneter Weise doch nur bieten, so lange und insoweit die „Schwestern“ willig dienen und sich in ihrem berechtigten Freiheitsbedürfniß und in ihrer Eigenart nicht beengt fühlen. Und — so lange sie freiwillig den „Rückhalt“ suchen und sofern sie ein Bedürfniß nach „Anschluß“ fühlen, bedarf es wiederum des Zwanges nicht. — Ich habe schon wiederholt gesagt, daß ich den gangbar gewordenen Schwester-Namen für die Diakonissen freigeben will. Mag immerhin, wie Uhlhorn begründet, im familienhaftem Zusammenleben — und auch den zu verpflegenden Kranken und Elenden gegenüber — den „Töchtern“ des Mutterhauses der Schwestername „natürlich“ erscheinen und gut anstehen. Uhlhorn verkennt aber — oder verschweigt es hier — daß nicht bloß in der Hausgemeinschaft und im Beruf, sondern auch der Welt und dem großen Publikum gegenüber dieser aus katholischer Gewohnheit stammende Name geltend gemacht wird und als Bezeichnung ihres „geistlichen“ Standes gangbar geworden ist.

jungen Jahren mit jugendlicher Begeisterung den Beruf ergriff, später jedoch die Freudigkeit verlor und gern ausgetreten wäre, wenn sie nur Mittel und Wege dazu gefunden hätte. Da ihnen der Muth dazu fehlte, so sind sie noch Schwestern, aber nicht freiwillig, sondern gezwungen. Dieser Mangel an Freiheit, verbunden mit der unbefriedigten Sehnsucht darnach, dieser innere Conflict mit den Gesetzen und Regeln der Anstalt, verbunden mit dem äußern Zwange, bewirken bei mancher Schwester in den besten Jahren ein Hinwelken und ein Siechthum, das sich kein Arzt erklären kann und gegen welches keine Arznei hilft. . . Die Direction verlangt zwar kein lebenslängliches Gelübde bei der Einsegnung. Ja in der Hausordnung ist schwarz auf weiß zu lesen, daß der Austritt gestattet ist. Aber thatsächlich macht man auf alle Weise die Schwestern ganz abhängig vom Mutterhause, so daß ich in dieser Hinsicht die kathol. Klosterorden, die bei der Einsegnung ein lebenslängliches Gelübde verlangen, vorziehe. Es erscheint mir diese Handlungsweise viel ehrlicher“. Mag immerhin diese Argumentation einseitig und übertrieben sein; es liegt ein Stück Wahrheit darin, wenn die Verfasserin schließlich „aus eigenster Erfahrung“ alle Leiter der Diakonissenanstalten dringend bittet, keinerlei Zwang zu üben. Auf dem „Frohndienste“ ruhe kein Segen. (S. 319).

Da handelt es sich doch nicht mehr um ein Internum des Mutterhauses, sondern um eine Art von beruflichem, geistlich klingendem Ansprüche der „barmherzigen Schwester“ gegenüber allen anderen christlichen Berufsgebieten.

Die „Liebesthätigkeit“ oder die „Barmherzigkeit“ soll ja mit dadurch als sonderliches Kennzeichen dieser weiblichen Berufssphäre hervorgehoben werden; und eben das erscheint mir nicht bloß irreführend, sondern geradezu seelengefährlich, weil es den falschen geistlichen Standeshochmuth zu nähren geeignet ist.

Ich erlaube mir zur Verdeutlichung dessen, was ich meine, auf eine naheliegende Analogie hinzuweisen. Vergleichen wir den „Schwester“-Beruf mit dem des Pastors, des geistlichen Amtsträgers. Haben wir ein Recht, dort — bei den „Schwestern“ — berufliche Ausübung der „Liebesthätigkeit“, resp. der „Barmherzigkeit“ voraussetzen und hier, beim Pastor und berufenen Hirten der Gemeinde, ihn in Frage zu stellen oder wenigstens als nicht charakteristisch für dies hohe geistliche Amt anzusehen? Beileibe nicht! Was hätte sonst die Frage Christi an den Jünger, der seine „Lämmer weiden“ sollte zu bedeuten, jene dreifach wiederholte Gewissensfrage „hast du mich lieb?“ Und wenn in diesem geistlichen Beruf die „Liebesthätigkeit“ im Sinne Christi sich so recht eigentlich bewähren soll, ist es denn mit der „Barmherzigkeit“ anders? Bezeichnet sie nicht direct die Gesinnung, die jeden Pastor wie jeden Christenmenschen beseelen soll in seiner Stellung zum leidenden Nächsten und in seiner gesammten christlichen Berufsarbeit?

Aber — so sagt man vielleicht von jener Seite — der Pastor hat seinen auskömmlichen, mitunter sehr reichlichen Gehalt oder Erwerb; die „barmherzige Schwester“ hingegen thut, was sie thut, nicht um Lohn, sondern „um des Herrn willen“. Also darin liegt ihre spezifische, mit dem Nimbus freier Liebe und interesseloser Barmherzigkeit sie umkleidende Würde? Selbstverständlich, nicht im Sinne der römischen Verdienst- oder Werktheorie, sondern „rein aus Gnaden, in dankbarer Gegenliebe gegen den, der uns zuerst geliebt!“

Hier stehe ich an dem Punkte, den mit Geduld und Gelassenheit zu berühren mir in der That schwer wird. Denn hier verirrt sich m. E. die Scheinwahrheit, um nicht zu sagen, die täuschende Lüge, die so viele blendet und verblendet. Dient denn wirklich die „Schwester“ ohne Lohn? Wie jeder Pastor, jeder christliche Berufsarbeiter im Reiche Gottes nicht um des Lohnes willen seinen Dienst thut und thun darf, so auch, wie sich von selbst versteht, die rechte Diakonisse oder „Tochter des Mutterhauses“. Aber ohne Lohn thut sie es doch wahrlich nicht, und kann's und soll's auch gar nicht. Sonst müßte schließlich der Bettelorden unser Ideal werden. Ja, in gewissem Sinne erscheint die „barmherzige Schwester“ oder jede „Tochter des Mutterhauses“ in Bezug auf ihre irdische Existenz gesicherter und besser versorgt, als viele Tausende unter den frei arbeitenden Privatfrankenpflegerinnen, für die keine „Alters- und Invaliditätsversorgung“ in Aussicht steht. Es würde sich — wie ich glaube — gerade im Hinblick auf die wenn auch nicht reichliche, so doch gesicherte „Versorgung“ eine ganze Masse von Bewerberinnen für die Diakonissenhäuser finden, wenn viele nicht neben der schweren Arbeit den geistlichen Zwang fürchteten. Mit Recht hebt Prof. Dr. Zimmer („Zur Weiterbildung der Gemeindediakonie“ S. 2.) hervor: es sei ein trefflicher Grundsatz der Diakonissenhäuser: „Dienen, nicht verdienen!“ Aber es könne auch bei den „Schwestern“ vorkommen daß sie dienen, um zu verdienen, wie umgekehrt eine freie oder Gemeinde-Diakonisse verdienen könne, bloß um zu dienen. Die stramme Organisation als solche schafft nirgends den Geist.

Man mißverstehe mich nicht. Ich erkenne durchaus nicht die Größe der Aufopferung, der selbstlosen Hingabe an den mühseligen Beruf, wie sie der „Schwester“ zugemuthet und von ihr bei sehr knapp zugemessenem irdischen Lohn ausgeübt wird. Aber in allen zeitlichen und irdischen Berufsbeziehungen müssen wir doch auch mit dem materiellen Factor rechnen und nicht den Schwestern in „engelgleicher Geistlichkeit“ zumuthen, daß sie „ohne Lohn“ arbeiten.

Und das führt mich auf den Punkt, der mir von großer Wichtigkeit zu sein scheint. Soll die eingeseignete „Schwester“ nicht in wirklich dauernder oder auch nur zeitweiliger Abhängigkeit vom Mutterhause verbleiben müssen, soll sie die Möglichkeit haben — bei etwa veränderter Sachlage oder veränderter persönlicher Stellungnahme — sich ihren eigenen Berufsweg innerhalb der erlernten und erwählten Arbeitssphäre suchen zu können, so muß doch — um der Schädigung des Mutterhauses durch die Willkür der Diaconisse Schranken zu setzen — irgend ein Modus ausfindig gemacht werden, wie — bei etwa eintretender Kündigung des Abhängigkeitsverhältnisses seitens der Mutteranstalt, oder seitens der Diaconisse — eine Klarstellung der gegenseitigen Verpflichtungen ermöglicht oder erleichtert werde, falls die ausgebildete Diaconisse sich privatim ihr Erwerbssfeld suchen oder dauernd sich in den Dienst der kirchlichen Gemeindediaconie begeben will. Da erscheint es doch nicht wie eine „kaufmännische Berechnung oder Abfindung“, wenn ich von materieller Entschädigung (sei es für die Anstaltskleidung, sei es für die Erziehungskosten) rede. Es braucht ja das nicht vorgeschrieben oder in jedem Fall gefordert zu werden. Aber wie für jede christliche Gemeinde, so gilt doch auch für eine christliche Anstalt, daß Alles in ihr „ordentlich“ zugehe (1 Kor. 14, 40.) Es thut mir aufrichtig leid, daß die Hervorhebung dieses immerhin heiklen, aber praktisch unumgänglichen Punktes meinen ehrwürdigen Kritiker „verlezt“ hat. Und Uhlhorn hätte Recht, es wäre in der That verlezend, wenn ich in dieser gottgeheiligten Sache auf materiellen, selbständigen Erwerb der Diaconisse oder gar auf eine Loskaufung von der Verpflichtung gegenüber dem Mutterhause Gewicht legen wollte. Das habe ich wahrlich nicht beabsichtigt und, wenn es den Schein hatte, so muß ich mich wohl nicht klar genug ausgedrückt haben.

Wir kam es und kommt es nur auf zweierlei bei dieser scheinbar nebensächlichen, aber doch principiell bedeutjamen Frage an. **E r s t e n s** darauf: daß den einzelnen Personen, die als „eingeseignete Schwestern“ sich dem Diaconissenberuf im Dienst der Mutteranstalt gewidmet haben, auch während ihrer dienenden

Liebesarbeit die Freiheit der Entscheidung in Betreff der Wahl oder der etwaigen Veränderung ihres Arbeitsfeldes und ihrer Erwerbsweise gelassen werde; und zweitens darauf, daß der Schein — um nicht zu sagen „Heiligenschein“ — vermieden werde, als arbeite die „Schwester“ oder „Tochter des Mutterhauses“ nicht um Lohn, als thue sie ihre Arbeit lediglich „um des Herrn willen“, und als werde sie diesem Dienst, sowie der dabei geforderten Gesinnung treulos, wenn sie auf Grund moralischer und materieller Verstärkung und Auseinandersetzung mit dem Mutterhause sich nun ihr Arbeits- und Erwerbssfeld selbstständig, oder im Dienste anderer Anstalten oder der kirchlichen Gemeinde-Diakonie sucht. Beide Punkte glaube ich schließlich Liedner gegenüber noch etwas näher erläutern und begründen zu müssen.

Die Freiheit und Selbstentscheidung nicht nur der Lernenden (Probenschwester), sondern in gewissen Grenzen auch der ausgebildeten und für den Dienst im Mutterhause eingeweihten Diakonistin in Betreff der Wahl ihres Berufs- und Arbeitsfeldes betone ich deshalb, weil hierin die Probe dafür zu Tage tritt, ob man wirklich Ernst zu machen gewillt ist mit der oft wiederholten Behauptung, daß man keinerlei Zwang und keinerlei Uniformirung in Bezug auf die dem Mutterhause eingegliederten Arbeiterinnen üben will. Ich weiß wohl, daß die meisten Mutterhäuser auch sogen. „freie“ Diakonissen zur Schulung und Erziehung aufzunehmen bereit sind. Das ist ja ganz schön und dankenswerth, und damit wird also — ohne daß Uhlhorn sich dadurch „verlezt“ zu fühlen Anlaß nimmt — zugestanden und anerkannt, daß es auf eigene Kosten erzogene Diakonissen, die sich für eigenen Berufserwerb oder im Dienste der Einzelgemeinden zu arbeiten entschließen, geben kann. Hier hat doch Niemand den Verdacht, daß man „kaufmännisch berechnend“ sich sein eigen Brod sucht oder nicht um des Herrn willen, sondern „um Lohn“ zu dienen bereit sei.

Nun stellte ich die Forderung, daß die speciellen „Vereins-Schwestern“, resp. die eigenen „Töchter des Mutterhauses“, auch nach ihrer Einsegnung und Einkleidung, die Möglichkeit haben

müssen, unter Einhaltung gewisser Kündigungs-Bedingungen (event. mit Entgelt für die Kosten ihrer Ausbildung), sich auch als Gemeinde-Diakonissen anstellen oder in freier Berufswahl ihr Arbeits- oder Erwerbsefeld suchen oder dauernd feststellen zu dürfen. Darauf antwortet mir Fliedner (a. a. O. S. 93) mit einem entschiedenen „Nein!“ — Und wie begründet er diese apodiktische Abweisung einer, wie mir scheint, gegenüber der Gefahr eines zwangsweise aufrecht erhaltenen „Gelübdes“ selbstverständlichen Forderung?

Ich muß — weil hier der springende Punkt für unsere differente Anschauung mir vorzuliegen scheint — seine ganze (Anm. 3, S. 93 vorliegende) Argumentation hersetzen: Nach 1. Kor. 7, 20 f. — sagt Fliedner — „soll ein jeder Christ bleiben in dem Beruf, darinnen er berufen ist. Jede Diakonissin hat sich mehrere Jahre vor ihrer Einsegnung zum Eintritt in das Mutterhaus freiwillig gemeldet und hat während ihrer Probezeit Gelegenheit genug gehabt, sich über ihre Stellung zu demselben klar zu werden. Ist sie hernach durch die von ihr selbst gewünschte Einsegnung berufen worden, innerhalb der bestimmten Schwesternschaft zu dienen, so ist sie nicht eine Magd geworden, welche nach B. 21 darnach trachten muß, viel lieber frei zu werden, sondern sie ist eine Schwester ihrer Mitschwester, ein Kind des Mutterhauses, durch freie Liebe gebunden an den Beruf innerhalb der selbstgewählten Gemeinschaft“.

Ich kann leider nicht anders sagen, als so viel Sätze, so viel Trugschlüsse! Und diese Trugschlüsse decken sich fast genau mit jener „geistlichen“ Begründung des römischen Klostergelübdes, das Luther so energisch als der evangelischen Freiheit widersprechend zu brandmarken und zu brechen suchte. Auch dort betonte man die „freiwillige“ Meldung, die „Probezeit“ und das dann „bindende Versprechen!“ Sich hier auf 1. Kor. 7, 20 f. zu berufen, geht doch wahrlich nicht. Paulus warnt ja dort nur vor willkürlichem Berufswechsel, und wendet sich außerdem direct an die Sklaven, denen er den Rath giebt, auch wenn sie „frei“ werden können, als „Gefreite des Herrn“ sich den Knechtsdienst gefallen zu lassen, indem sie ihn zur Schulung und Selbstzucht ausnutzen. Wie

paßt das für die Kinder und Töchter eines christlichen Mutterhauses? Gerade die von Fliedner vertretene Anschauung macht die Schwester zur „Magd“, indem ihr die Möglichkeit des Austritts erschwert oder abgeschnitten wird. Ist sie aber eine rechte „Schwester ihrer Mitschwestern“, fühlt sie sich wirklich als „Kind des Mutterhauses durch freie Liebe gebunden an den Beruf innerhalb der selbst-erwählten Gemeinschaft“ — wozu dann die äußere Bindung, warum die Erschwerung, ja zeitweilige Unmöglichkeit des Austritts? Wird nicht bei dieser gefesselt festgehaltenen Zwangslage jene Behauptung zur täuschenden Phrase?

Und ferner: verläßt denn die Schwester, die „auf Grund der von ihr selbst anerkannten Ordnungen“ aus dem engeren Verbands des Mutterhauses austreten zu wollen erklärt, damit den von Gott ihr gesetzten „Beruf“? Dem Beruf dienender Liebe kann und will sie doch auch als „freie“ oder als „Gemeinde-Diakonisse“ sich widmen. Oder, kommt sie gar — freilich für die stramme Mutterhausordnung etwas zu spät — zu der oft tief schmerzlichen aber vielleicht täglich mehr und mehr ihr klar werdenden Erkenntniß, daß sie für diesen Beruf — sei es aus physischen, sei es aus moralischen Gründen — nicht taugt, so kann doch jenes paulinische Mahnwort nicht ein Argument sein für krampfhaftes Festhalten eines Arbeitsfeldes, zu dem eben Gott sie dann nicht berufen oder ihr die betr. Gaben nicht „ausgetheilt“ hat (1. Kor. 7, 17. 24). Darf man ihren Austritt dann etwa hindern oder, wenn er sich vollzieht, als einen eigenwilligen Abfall zur „Welt“, ja als Treulosigkeit oder Wortbrüchigkeit brandmarken? Gott bewahre uns vor solchen romanisirenden Schlußfolgerungen. —

Allein trotz dieser gegensätzlichen Anschauung zwischen meiner Freiheitstendenz und Fliedner's Bindungstendenz glaube ich doch den Punkt aufzuweisen zu können, wo eine Verständigung möglich ist, ja faktisch sich schon anbahnt. Denn in der Praxis können und wollen ja auch die noch so stramm genossenschaftlich organisirten evangelischen Mutterhäuser keinen wirklichen und dauernden Zwang ausüben. Die Schwester soll und kann — wie Fliedner sagt —

„nur auf Grund der von ihr selbst anerkannten Ordnungen“ des Mutterhauses austreten dürfen. Das ist selbstverständlich. Aber eben diese „Ordnung“ scheint mir in der bisherigen Praxis eine zu enge zu sein. Sie wahrt zu wenig die evangelische Freiheit und berücksichtigt zu wenig die Eigenart und Individualität der Einzelnen.

Ich weiß es wohl und Seefemann braucht mir das wahrlich nicht erst vorzuhalten — denn ich habe es selbst wiederholt hervorgehoben und betont — daß eine vernünftige Anstaltsleitung die einzelnen „Schwestern“ je nach ihrer Begabung und mit möglichster Rücksicht auf persönliche Wünsche hier oder dort verwendet, hierhin oder dorthin sie sendet, dieses oder jenes Berufs- und Arbeitsfeld ihnen zuweist. Aber gerade dieser stete Wechsel, das Hin- und Herschieben der Arbeiterinnen, ohne sie im Einzelfall zu fragen, wird gewissen, mehr freiheitsdurstigen Naturen oft sehr schwer. Und die Bindung auf Jahre hinaus wird von vielen als eine drückende Last empfunden, so daß — wie ich es mannigfach selbst gesehen und erfahren habe — nicht wenige „Töchter“ das Mutterhaus eben nicht wie einen „Rückhalt“ für ihre Anschlußbedürftigkeit, sondern wie ein lastendes Joch empfinden, das ihre freie Bewegung hemmt.

Aus diesen Gründen glaubte ich meine 8. These so formuliren zu dürfen, wie sie faktisch lautet: „Die Diaconisse, zu ihrem Beruf im Geiste des Evangeliums durch das Mutterhaus vorgebildet, soll zu der Anstalt, der sie ihre Erziehung und Berufsschulung verdankt, eine pietätvolle Beziehung behalten, nöthigenfalls auch materiell verpflichtet bleiben; sonst aber soll sie, wie alle christlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, in ihrem Beruf dem Herrn und in seiner Kraft der Gemeinde dienen, deren Glied sie nach der Ordnung der Natur und geheiligt durch das Band der Sakramentsgemeinschaft sein und bleiben soll“.

Ich gebe aber gegenwärtig, nach all dem Austausch hin und her, gern zu, daß das positive Verhältniß zum Mutterhause hier nicht ausreichend klar zum Ausdruck gelangt ist. Die „pietätvolle

Beziehung“ sagt zu wenig. Es soll und kann eine wirkliche Verpflichtung eintreten, die mit der gewährten Erziehung und dem gewährleisteten Schutz des Mutterhauses Hand in Hand geht. Aber diese freiwillig eingegangene Dienstverpflichtung muß eine derartig bedingte sein, daß motivirte Kündigung ein oder ein halbes Jahr vorher möglich bleibt und insonderheit der dauernde Dienst der „Schwester“ an einer kirchlichen Einzelgemeinde geradezu als wünschenswerthes Ziel ins Auge gefaßt wird (vergl. im Anhange die veränderte 8. These).

Falls die geschichtlich gewordene Eigenart der Mutterhäuser ein solches Maaß von Freiheit nicht gestattet, so wird es — wie mir scheint — im Interesse der Erhaltung der Mutterhausanstalten im höchsten Grade dankens- und wünschenswerth sein, daß sich streng beruflich geordnete Erziehungs- und Bildungsstätten (namentlich für Krankenpflegerinnen) aufthun, die in christlichem Geiste geleitet, den bisherigen Diakonissenanstalten und Mutterhäusern nicht nur nicht feindlich oder im Wettbewerb entgegengetreten, sondern sie zu ergänzen oder eventuell zu entlasten geeignet sind. Viele unter den Töchtern, namentlich der gebildeten Stände, scheuen sich im Hinblick auf den vermeintlichen oder wirklichen „Zwang“ der Mutterhäuser oder in einer mehr oder weniger bewußten Furcht vor dem „geistlichen Charakter der Schwesternschaft“ in unsere Diakonissenanstalten einzutreten.

In diesem Sinne glaubte ich das von Dr. Hans Vaehr (als Mediciner) und Prof. Dr. Fr. Zimmer (Director des theol. Seminars in Herborn) vor Kurzem ins Leben gerufene Diakonissen-Seminar in Elberfeld als einen freilich in der Praxis noch nicht bewährten — glücklichen Versuch begrüßen zu dürfen. Wie ausdrücklich im Programm gesagt wird, ist dieses Institut nicht begründet worden, um „die Diakonissenhäuser zu reformiren“ oder gar um ihnen Concurrenz zu machen, sondern „um sie in ihrer Eigenart erhalten zu helfen“, indem das Seminar Bedürfnisse zu befriedigen sucht, die seitens der Diakonissenhäuser vielleicht

nicht ohne Gefährdung ihres Grundcharakters (der geschlossenen Organisation) befriedigt werden könnten. Vor Allem soll hier, mit voller Wahrung der Freiheit der Einzelnen, eine kirchliche Gemeinde-Diakonie ins Auge gefaßt werden, indem die für „geordnete Liebesthätigkeit der Einzelgemeinde“ geeigneten Kräfte, namentlich auf dem wichtigen Gebiete der Krankenpflege, herangebildet werden. —

Ohne derartige Motive, aber doch unter ähnlichen Gesichtspunkten hat sich nun für unsere baltische Universitätsstadt die Gelegenheit geboten, ein „Erziehungsinstitut für Krankenpflegerinnen“ zu begründen.

Im Anschluß an die Reichenberg-Mellin'sche Stiftung hat die Kaiserl. Livl. gemeinnützige und ökonomische Societät die obrigkeitliche Genehmigung dafür erlangt, daß in dem dafür eingeräumten Lokal der früheren Mayschel'schen Schule eine „Heilanstalt“ eingerichtet werde, die den ausgesprochenen Zweck hat, „junge Mädchen und Wittwen von 21—40 Jahren zu Krankenpflegerinnen auszubilden, um sie — vornehmlich im nördlichen Livland und in den estnischen Landgemeinden — für den Dienst in Hospitälern und Privathäusern zu verwenden.“

Grundsätzlich und statutenmäßig ist dies eine Berufsbildungsanstalt für Krankenpflege, der eben deshalb nicht ein Geistlicher, sondern ein bewährter Arzt als leitender Direktor vorgefetzt ist. Aber die Anstalt soll durch das Verwaltungs-Comité*) derart geordnet und organisirt werden, daß der christliche Geist in diesem Hause walten, der Unterricht nicht nur auf medicinische, sondern auch auf christlich-religiöse Ausbildung der Pflegerinnen sich erstrecken, und das Interesse der Gemeinden stetig berücksichtigt werden können.

*) Zu diesem Comité gehören gegenwärtig Dr. Joh. Meyer als leitender Director, Oberpastor Dehn als Anstaltsgeistlicher, Prof. A. v. Dettingen als Bevollmächtigter des Mellin'schen Verwaltungsraths, G. v. Stryk als best. Sekretär der Def. Societät, Dr. A. Lezius als Gehilfe des Directors.

Deshalb möchten wir — wie ich Fliedner gegenüber schon gesagt — im engsten Anschluß an die Erfahrungen der bewährten Vorarbeiter und Vorkämpfer auf diesem Gebiete unser neues Institut organisiren und eben deshalb unsern bestehenden Diakonissenhäusern nicht nur keine Opposition oder Concurrrenz machen, sondern womöglich ergänzend an die Seite treten, um auch von ihnen durch fürbittende und werththätige Theilnahme gestützt zu werden.

Gegenseitigkeit und Gemeinschaft auf Grund des gemeinsam erstrebten Zweckes: die kirchliche Gemeindefiakonie zu fördern und ihr christlich gesinnte und geschulte Krankenpflegerinnen zu schaffen — das sei unser Ziel und unser Streben. Und wenn Pastor Fliedner im Hinblick auf diesen unseren Plan in „freudige Verwunderung“ geräth (a. a. O. S. 93), namentlich darüber, daß ich — der ich die Diakonissenhäuser so scharf verurtheilt habe — Aehnliches nun selbst zu unternehmen wage; ja wenn er meint voraussetzen zu müssen, daß in mir „ein Zwiespalt sei zwischen Herz und Kopf“, zwischen dem Herzen, das die Sache liebt, und dem Verstand, der dieselbe kritificirt — so sehe ich aus dieser Herzensergießung, daß er mir doch nicht so sehr gram ist ob meiner wirklich herzlich gemeinten Kritik. Denn ein liebendes Herz und ein verständig kritificirender Sinn schließen sich doch nicht aus; es müßte denn das Herz für „blinde“ Liebe schwärmen oder der Verstand „verständnißlos“ herumkritificiren. —

Um nun zu positiven Thatfachen schließlich überzugehen, um namentlich unseren lieben Synodalen und allen den Amtsbrüdern, die sich für Anbahnung einer kirchlich zu ordnenden Gemeindefiakonie intressiren, die nöthigen Anhaltspunkte zu geben, erlaube ich mir die betreffenden, zur Orientirung über die Grundlage und Tragweite unseres neuen Instituts wichtigen Hauptpunkte aus den bereits entworfenen und acceptirten „Regeln für die innere Verwaltung der Reichenberg-Mellin'schen Heilanstalt“ hier mitzutheilen und einige erläuternde Anmerkungen daran zu knüpfen. Wie die öffentlichen Blätter (vergl. Dörpische Zeitung 1894, vom 11. Nov.) bereits gemeldet, ist die Anstalt am 10. Nov. feierlich eröffnet worden. Se-

dem, der sich nähere Einsicht erschaffen will, steht ein gedrucktes Exemplar des Programms zu Gebote.

Als charakteristisch für das Institut hebe ich folgende Punkte hervor:

Nach § 1 der „Haus-Regeln“ steht an der Spitze nicht ein Comité, das in seiner Vielköpfigkeit stets ein schwerfälliger Körper bleibt und daher wohl für Feststellung der Anstaltsordnung und Controle der Anstaltsführung eine maßgebende Stellung einnehmen mag, aber nicht für die eigentliche Leitung des Instituts geeignet erscheint. Ebenjowenig kann — im Hinblick auf den Hauptzweck, beruflich geschulte Krankenpflegerinnen auszubilden, — ein Geistlicher an der Spitze stehen. Selbstverständlich wird sich die Anstalt an eine kirchliche Gemeinde und deren Seelsorger anzuschließen haben; und ebenso wird dieser das geistliche und innere Leben der Anstalt durch Unterricht und Hausandachten, wie durch persönlichen Einfluß zu fördern bestrebt sein. Aber Führer und Leiter des Instituts für Krankenpflege kann nur ein Fachmann sein. Daher weist der grundlegende § 1 unserer „Hausregeln“ darauf hin, daß die Oberdirection der Anstalt einem bewährten Arzt zusteht, der von der Kaiserl. Civl. gemeinnützigen und ökonom. Societät ernannt und vom Civl. Gouverneur bestätigt, das ganze Institut sowohl in medicinischer als in administrativ-ökonomischer Hinsicht den vom Verwaltungs-Comite festgesetzten Hausregeln gemäß zu organisiren und zu leiten hat.

Der Director erhält für seine Mühewaltung weder Gehalt noch Wohnung in der Anstalt, hat aber das Recht, von den bemittelten Kranken für ihre Behandlung in der Heilanstalt ein Honorar zu fordern.

Die innere Leitung des Hauses, namentlich die Pflege der Kranken, steht in erster Linie der Oberin zu (§ 3), gegenwärtig Frä. A. Musso, die im Berliner Augusta-Hospital ihre Ausbildung für solchen Beruf erhalten hat. Ihr wird als Gehilfin eine „Hausmutter“, gegenwärtig Frä. M. M u y s c h e l, zur Seite gestellt. „Diese hat die Aufgabe, die Meldungen der neu eintretenden

Pflegerinnen anzunehmen und zu vermitteln; die häusliche Gemeinschaft der Pflegerinnen und des gesammten Personals (durch Hausgottesdienst, gemeinsames Lesen, Geselligkeit) im christlichen Geiste zu pflegen, die theoretischen Studien und den Unterricht (§ 6) der Pflegerinnen zu überwachen; dem Publikum gegenüber die Anstalt zu vertreten und die nöthigen Auskünfte (mündlich oder schriftlich) zu ertheilen."

Beide, Oberin wie Hausmutter, haben diese Mühwaltung ohne Entschädigung, aus warmem Interesse für die gute Sache übernommen und erhalten nur freie Wohnung und Kost in der Anstalt.

Kranke (zunächst Frauen und Kinder mit Ausschluß contagióser Infectionskrankheiten) können vorläufig nur in beschränkter Anzahl (10—12 Betten, 4 sogen. Honoratiorenzimmer und ein größeres Zimmer für kranke Kinder) aufgenommen werden. Als Ergänzung dient, um den Pflegerinnen eine Erweiterung ihrer praktischen Kenntnisse zu bieten, das mit der Anstalt verbundene „Ambulatorium“ (§ 8), welches unter Anordnung des Directors von verschiedenen ärztlichen Specialisten geleitet wird und sich den Organen der kirchlichen Armenpflege unentgeltlich zur Disposition stellt.

Der materielle Bestand der Anstalt (§ 9) wird zunächst gewährleistet durch das unentgeltlich dargebotene schöne Local (Johannisstr. 10), sodann durch die Pensionszahlungen der neu eintretenden Pflegerinnen während der dreimonatlichen Probezeit, ferner durch Einkünfte der Ambulanz und Zahlungen der bemittelteren Kranken. Aber im Hinblick auf die großen Ausgaben beim Umbau und der Neueinrichtung des Hauses wird ohne mildthätige Hilfe der christlichen Gemeinden und der ständischen Corporationen das junge Institut sich kaum gedeihlich entfallen können. Namentlich richten wir an alle Pastoren die freundliche Bitte, nicht bloß durch Zusendung von solchen Personen, die später im Dienste der Gemeinde-Krankenpflege verwerthet werden können, die Anstalt zu stützen, sondern auch die Opferwilligkeit der Gemeinden für die materielle Unterstützung des neuen Instituts zu beleben und rege zu erhalten.

Der praktische und ideale Zweck des ganzen Instituts tritt nun am deutlichsten zu Tage in den (ebenfalls im Druck erschienenen) Special-Regeln für die Aufnahme und Ausbildung von Krankenpflegerinnen in der R. Mellin'schen Heilanstalt. Ich erlaube mir schließlich die Hauptpunkte zur Orientirung für die Amtsbrüder und alle sonstigen theilnehmenden Freunde herzusetzen. Es wird dabei zu Tage treten, daß wir zwar keine eigentlichen Diakonissen oder „Schwestern“ auszubilden beabsichtigen, aber daß unsere „Pflegerinnen“ sich doch dem einen Diakonie-Zweck: der Arbeit dienender Liebe an den Kranken, im christlichen Sinn und Geist, einfügen und unterstellen sollen.

An die Spitze — gleichsam als Motto und zur Selbstprüfung der Aspirantinnen vor dem Eintritt — ist aus dem trefflichen Werke von Th. Billroth („die Krankenpflege im Hause und im Hospitale“ S. 2) folgendes Mahnwort gestellt: „Eine der ersten Bedingungen für die Ausbildung zu diesem schweren Beruf ist, daß eine besonders starke Neigung zu dieser Art praktischer Hülfeleistung besteht. Es muß die Krankenpflegerin einen immer wieder- und wiederkehrenden Trieb in sich verspüren, Leidenden wohl zu thun. Ob diese Neigung stark genug ist, um die vielen Beschwerden und mancherlei peinlichen Empfindungen, ja die Gefahren, welche dieser Beruf mit sich bringt, dauernd zu überwinden, das zeigt sich erst in der praktischen Ausführung“.

Für diesen „schweren und aufopferungsvollen Beruf“ will nun die R. Mellin'sche Heilanstalt „in christlichem Geiste“ Krankenpflegerinnen ausbilden, damit sie — wie es heißt — „mit völliger Wahrung der persönlichen Freiheit“, das Erlernte — sei es privatim auf selbsterwähltem Arbeitsfelde, sei es im Dienste einer Gemeinde, oder aber im Dienste der Heilanstalt selbst — verwerthen können. In allen drei Fällen — heißt es § 3 — soll den Pflegerinnen der Rath und die stetige Theilnahme der Anstalt gesichert bleiben.

Bei den „Bedingungen zur Aufnahme“ (§ 4—6) ist hervorzuheben, daß außer den statutengemäß als aufnahmefähig geltenden „Jungfrauen oder kinderlosen Wittwen im Alter von 21—40 Jahren“ auch „verheirathete Frauen“ (auf Wunsch der Männer) gerne als Pensionärinnen aufgenommen werden, so weit es der Raum gestattet. Unter den „Jungfrauen“ sollen auch solche, die bereits Bräute sind, als Lernende eintreten können.

Man ist dabei von dem Gedanken ausgegangen (wie ihn auch das Diakonieseminar in Elberfeld betont), daß namentlich Pfarrfrauen (und die es werden wollen) durch Erlernung der Krankenpflege ihrem Hause und den Gemeinden ihrer Männer in hohem Grade nützlich werden können. Ist doch die Pfarrfrau, wie Dr. Zimmer sagt, die „geborene Gemeindediakonisse für Krankenpflege“. Aber auch für jede Hausfrau oder zukünftige Mutter wäre solch eine Vorschule von großem Segen.

Natürlich wird in der neuen Heilanstalt verhältnißmäßig nur wenigen dieser Segen zu Theil werden können, da bei mangelnden Raum (gegenwärtig etwa für 12 Pflegerinnen) den von den Pastoren auf dem Lande empfohlenen eistischen Bewerberinnen (nach dem Statut) ein Vorzug eingeräumt werden soll. Aber es steht zu hoffen, daß die senfkornartig beginnende Heilanstalt, wenn Gott Gnade giebt, auch allmählich wachsen und weiteren Ausprüchen genügen wird.

Daß für die Aufzunehmenden „körperliche Gesundheit, normale geistige Entwicklung, christliche Gesinnung und unanstößiges Vorleben“ verlangt wird, sowie „williger Gehorsam, der Hausordnung und allen Hauspflichten gegenüber“ u. s. w. versteht sich von selbst. Bei ihrem Eintritt „verpflichten sie sich, dem Director, der Oberin und der Hausmutter in medicinischen und häuslichen Angelegenheiten Folge zu leisten, dem Seelsorger, sei es im christlichen Unterricht oder in der geistlichen Behandlung der Kranken, zu folgen und in jeder Hinsicht den Anforderungen ihres Berufes in dienender Liebe, christlicher Gewissenhaftigkeit und Demuth nachzukommen“.

Die „Vorschriften für die Aufgenommenen“ (§ 8—10) unterscheiden nun „neu Eintretende, die eine höhere Schulbildung genossen“ (§ 8) und solche, die nur die niedere Volksschule durchgemacht haben (§ 9). Für beide ist die „Probezeit“ drei Monate, die „Lehrzeit“ aber für die ersteren 6—12, für die letzteren 12—18 Monate. Sene haben für die Probezeit je 25 Rbl., diese je 12 Rbl. monatlich praenumerando einzuzahlen, welche Summe bei unbegründetem Austritt der Anstalt verfällt. Während der Probezeit haben alle neu Eintretenden jede, auch die größte, Arbeit zu leisten und kennen zu lernen, wobei auf Bildungsstand und Körperkraft die nöthige Rücksicht genommen werden wird. Im Laufe der Lehrzeit haben die Pflegerinnen auf Anordnung des Directors nicht bloß im Hause, sondern auch, wo es noth thut, außerhalb desselben Pflege von Kranken zu übernehmen, wobei das betr. Honorar in die Anstaltskasse fließt und die Pflegerinnen keine Extravergütung oder Geschenke von den Kranken annehmen dürfen. Auch hier erscheint die möglichste Berücksichtigung der individuellen Geistes- und Charakteranlagen, sowie der physischen Leistungsfähigkeit als selbstverständlich.

Was nun Kleidung und Benennung der Pflegerinnen betrifft, so haben wir auch in dieser Hinsicht die in Diakonissenhäusern gemachten Erfahrungen zu verwerthen gesucht. Die vorgeschriebene schlicht praktische Kleidung braucht nur auf Berufswegen getragen zu werden. Und der Schwester-Name ist facultativ, nicht obligatorisch. Jedenfalls soll er (nach § 11, Anm.) „innerhalb der Heilanstalt, im gegenseitigen häuslichen Verkehr, wie von Seiten der Kranken gebraucht werden können, ohne damit dem Publikum gegenüber eine geistliche Sonderstellung der Krankenpflegerinnen zu bezeichnen oder zu beanspruchen“.

In Bezug auf den Unterricht (§ 12—14) wird, wie sich von selbst versteht, ein Unterschied gemacht werden zwischen den höher Gebildeten und denen, die nur niedere Schulen durchgemacht haben. Den bloß estnisch redenden Pflegerinnen wird in ihrer

Muttersprache und wohl auch für eine länger berechnete Lehrzeit der medicinische Unterricht in mehr populärer Weise erteilt werden müssen. Die religiös-sittliche Ausbildung aber (§ 13) „soll vorzugsweise durch den im Hause herrschenden christlichen Geist und das persönliche Zusammenleben der Haus- und Berufsgenossen unter Leitung der Oberin und Hausmutter angebahnt und gefördert werden“. Dazu dienen die regelmäßigen Hausandachten (eventuell doppelsprachig) und die — besonders für den Nachmittag in Aussicht genommenen — Bibelstunden, deren Besuch für die nicht gerade bei der Krankenpflege in Anspruch genommenen Hausgenossen obligatorisch ist, während der sonntägliche Kirchenbesuch zwar gewünscht und erwartet, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

„Durchdrungen jedoch“ (so heißt es weiter in den „Specialregeln“ § 13) — „von dem Bewußtsein, daß ein Beruf der so viel Selbstbeherrschung und Hingabe verlangt nur erfüllbar ist, wenn das eigene Herz ergriffen ist von der Gnade Gottes und der Liebe Jesu Christi“, wird die Anstalt in geordnetem, auf den Pflegeberuf sich beziehendem Religionsunterricht (Bibelkunde, Seelsorge an Krankenbetten, weibliche Diaconie) den auszubildenden Pflegerinnen eine festere Grundlage zu bieten suchen. Auch für Gesangsunterricht wird gesorgt werden, sofern nicht bloß das gemeinsame Singen das häusliche Zusammenleben zu schmücken und zu fördern geeignet ist, sondern die Beherrschung der Kirchenlieder, ja auch der schlichten Volks- und Kinderlieder an Krankenbetten und für Reconvalescenten von großer Bedeutung sein kann.

Im letzten V. Abschnitt unserer Specialregeln ist von der „Entlassung und Verwendung der ausgebildeten Pflegerinnen“ die Rede. Ich setze die betreffenden Sätze (§ 14—17) vollständig her, weil aus ihnen am deutlichsten sowohl unser Unterschied von den Diaconissenhäusern, als unser Bedürfnis eines Anschlusses an diese zu Tage treten dürfte. Das zeigt sich z. B. — um es hier von vornherein zu bemerken — darin, daß auch wir unsere ausgebildeten Anstalts Schülerinnen und Hausgenossinnen nicht ohne den Segen der Anstalt und nicht ohne warme Fürbitte für ihren späteren Beruf entlassen wollen.

Zwar soll eine sonderliche „Einsegnung mit Handauslegung“ nicht stattfinden. Sie mag dort, wo sie seit Jahrzehnten — wie in den Diakonissenhäusern — gang und gäb ist, fortbestehen. Sie kann aber leicht mißgedeutet werden, als handele es sich hier um einen specifisch geistlichen Beruf oder um eine Art Ordinationshandlung. Aber den Segen und die Fürbitte der Anstalt brauchen die wahrlich, welche auf dies gefährvolle und dornige, wenn auch schöne und reiche Berufsfeld sich begeben. Und daß wir die fortan selbstständig arbeitenden Privatpflegerinnen, sowie die dauernd der Gemeinde-Diakonie sich widmenden Krankenwärterinnen nicht ohne „Rückhalt“ lassen, sondern fort und fort — so weit es die Verhältnisse gestatten — mit Rath und That ihnen zur Seite stehen und sie stützen wollen, werden diese Schlußparagraphen ebenfalls darthun.

Gott gebe nur, daß die zu Papier gebrachte „Regel“ auch zur That werde. Das wird — neben Gottes Segen — vor Allem dadurch bedingt sein, daß die pastoralen Leiter unserer kirchlichen Gemeinden uns freundlich entgegenkommen und ihre Gemeinden selbst für die gute Sache zu erwärmen suchen; und sodann dadurch, daß — im Sinne jener von mir auf der Synode zu Protokoll gegebenen Schluß-Resolution — die Vertreter der „Mutteranstalten“ sich bereit zeigen, nicht bloß ihre eigenen segensreichen Institute zu pflegen, resp. in reformatorischem Sinne weiter zu entwickeln, sondern auch gleichzeitig die von uns geplante Schulung freier Privat- und Gemeindediakonissen nach Kräften zu fördern.

Diakonie — ist im Grunde unser aller Beruf, unser Aller christliches Leben und Streben. Wer unter euch will gewaltig sein — spricht der Herr — der sei euer „Diakonos“ (Matth. 20, 26 ff.), d. h. Einer, der sich in dienender Liebe verzehrt — gleichwie des Menschen Sohn nicht gekommen ist, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.

In diesem Sinne hat auch unsere Heilanstalt — obwohl kein Diakonissenhaus — doch als eine christlich geleitete Schule für Krankenpflegerinnen die Diakonie zum Ziel. Und in diesem Zusammenhange hoffen wir auf Verständniß und Zustimmung für die Schlusssätze der Haus- und Specialregeln unserer neuen Heilanstalt, die folgenden Wortlaut haben:

„Für ausgebildet gilt eine Krankenpflegerin, wenn sie nach Beendigung der Lehrzeit als bewährt und tüchtig anerkannt wird, um von da ab als geschulte Pflegerin der R. Mellin'schen Heilanstalt mit einem betreffenden Zeugnisse versehen unter dem Segen der Anstalt sich ihr Berufsfeld als Krankenpflegerin zu suchen. Entschliesst sie sich ganz der Privat-Krankenpflege sich zu widmen oder aber in den Dienst der Gemeinde-Krankenpflege zu treten, so hat sie in beiden Fällen die Anstaltsdirection darüber in Kenntniß zu setzen. Falls sie aber in dem Dienste der Anstalt verbleiben will, um an ihr einen dauernden Rückhalt zu haben, so hat sie der Direction den betreffenden Wunsch zu äußern“.

„Soweit es der Raum und die Mittel der Anstalt gestatten, wird die Direction die sich freiwillig zur Disposition stellende Mitarbeiterin gern in die Hausgenossenschaft der Anstalt aufnehmen, so jedoch, daß beiderseits keinerlei Zwang ausgeübt wird, und sowohl die Anstaltsleitung als die betreffende Pflegerin jederzeit das Recht hat nach dreimonatlicher Kündigung das Dienstverhältniß zu lösen“.

„Während der Dauer des Dienstes wird die Pflegerin als Glied des Hauses angesehen und (unter möglichster Berücksichtigung ihrer persönlichen Wünsche oder ihrer eigenartigen Begabung) bei der Krankenpflege in- und außerhalb der Anstalt verwendet. Das Honorar für ihre Arbeit fließt dann der Anstaltskasse zu. Ein Theil desselben wird der betreffenden Arbeiterin als Sparfond gutgeschrieben. Persönlich erhält sie während der ersten 5 Jahre ihres Anstaltsdienstes neben freier Station und Wohnung ein monatliches Taschengeld nach Bestimmung der Direction (für Beschaffung der

vorschriftmäßigen Kleidung und für persönliche Bedürfnisse). Bei längerem Dienste wird je nach 5 Jahren dieses Taschengeld erhöht. Im Fall der Kündigung vor Ablauf von 10 Jahren verfällt der angesammelte Sparfond der Anstalt. Nach zehnjährigem treuem Dienst erfolgt bei etwaiger Kündigung die Auszahlung des gesammten Sparfonds. — Nach 25jähriger Dienstleistung wird die Anstalt bemüht sein, den bewährten Pflegerinnen — soweit die Entwicklung und der materielle Bestand der Anstalt es erlaubt — eine Alters- und Invaliditätsversorgung zu Theil werden zu lassen“.

„Alljährlich am Stiftungstage der K. Mellinschen Heilanstalt (den 10. November) findet unter Leitung des Directors eine Besprechung (Conferenz) statt, an der alle in der Anstalt erzogenen und ausgebildeten Pflegerinnen Theil zu nehmen das Recht haben. Hier sollen auf Grund gemachter Erfahrungen Klagen und Wünsche zur Sprache kommen und Vorschläge zur Verbesserung und Entwicklung der Anstaltsordnung erörtert werden, die dem Verwaltungs-Comité zur Entscheidung vorzulegen sind“.

Ueberhaupt soll allezeit das ernste Streben der Anstalt dahin gerichtet sein, mit allen in ihr ausgebildeten und auswärts arbeitende Pflegerinnen nach Möglichkeit Fühlung zu behalten und ihnen mit Rath und That hilfreich zur Seite zu stehen.

Schließlich wird sich die Direction der Heilanstalt stets angelegen sein lassen, mit den in unserem Lande bestehenden, so segensreich wirkenden Diakonissenanstalten durch Mittheilung der Rechenschaftsberichte und eventuell durch gegenseitiges Aushelfen mit Pflegerinnen in Berührung zu treten und das Bewußtsein der christlichen Gemeinschaft im Hinblick auf den gemeinsam erstrebten Liebeszweck zu pflegen.

Unsere Losung aber sei das Wort des Psalmisten (Ps. 25, 21): „Schlecht und recht, des behüte mich, Herr; denn ich harre Deiner“.

Anhang.

Thesen zur Diakonissenfrage.

Ich erlaube mir für diejenigen Leser, denen meine Schrift: „Die Diakonissenfrage“ (Riga, 1894) nicht zur Hand ist, die dort veröffentlichten Thesen hier noch einmal zum Abdruck zu bringen. Die bereits auf der livländischen Provinzialsynode vom Jahre 1891 von mir zu Protokoll gegebene, grundlegende Resolution lautete folgendermaßen:

Bei der praktischen Ausgestaltung einer kirchlichen Gemeindediakonie handelt es sich vor Allem um die principielle Verhältnißbestimmung von Natur und Gnade im Sinne gesunder lutherischer Berufslehre, sowie im Gegensatz zu allen katholisirenden und pietistischen Verirrungen auf diesem Gebiete.

An diesen allgemein gehaltenen Satz schlossen sich bereits im Jahre 1892 jene 8 Leitsätze, welche seitdem Gegenstand der Diskussion auf den Synoden und in Streitartikeln geworden sind, und zwar 4 Thesen principieller, 4 Thesen praktischer Art. Ich erlaube mir, da die vier ersteren bereits von der Synode angenommen worden sind, diese ziemlich unverändert hier abzdrukken. Da aber gegen die vier letzteren von manchen Seiten ernste Bedenken geltend gemacht worden sind, so stelle ich neben die bisherige (kurze) Form derselben eine deutlichere Ausführung, die vielleicht besser geeignet sein dürfte, dem Mißverstände zu begegnen und die dagegen erhobenen Bedenken verschwinden zu lassen. Ich lege sie in dieser emendirten Form den Synodalen nochmals vor, um womöglich eine volle Einigung zu erzielen.

A. Principielle Verhältnißbestimmung von Natur und Gnade im Sinne evangelisch-lutherischer Berufslehre, mit besonderer Beziehung auf Diakonie und christliche Liebesthätigkeit.

These 1. Natur und Gnade resp. Naturwelt und Gottesreich dürfen nach evangelischer Anschauung nicht als sich ausschließende Gegensätze behandelt werden, wie etwa Sündendienst und Gotteskindschaft, Weltfynn und Gnadenstand, Fleisch und Geist. Vielmehr soll und kann die Natur, als gottgeschaffene Weltordnung, mit steter Ueberwindung des ihr anhaftenden Sündlichen und Fleischlich-Selbstischen, dem Geiste Gottes derartig dienstbar gemacht werden, daß sie sich gegenseitig durchdringen und eben dadurch die Naturwelt — namentlich auch kraft der christlichen Liebesarbeit auf dem Gebiete der Diakonie — der Verklärung im vollendeten Gottesreiche entgegengeführt werde.

Anmerkung. Gegenüber mehrfach geäußerten Bedenken, die sich auf den Ausdruck: „gegenseitig durchdringen“ in der obigen These gerichtet haben, hebe ich hervor, daß ich für den gesammten Verklärungsproceß, wie sich von selbst versteht, dem Geiste Gottes stets und so auch in diesem principiellen Satze die schöpferische und eben deshalb auch neu-schöpferische Initiative zuschreibe. Daher sage ich, daß die „Natur“ dem „Geiste“, die „geschaffene Weltordnung“ dem Reiche Gottes „dienstbar gemacht“ werden müsse. So wahre ich dem Reich Christi seine Sauerteigsart (vergl. These 4). Aber sowohl im Prozeß der Verklärung, als in dem gewordenen Produkt behaupte ich, daß sich Natur und Gnade gegenseitig durchdringen, weil eben das Natürliche nicht durch das Geistige, die Weltordnung nicht durch die Gnadenordnung zerstört werden, sondern auf eine höhere Stufe erhoben, also in ihrer Eigenart bewahrt werden soll und kann. Diese „Eigenart“ ist ja nicht an und für sich „Unart“ oder „Abart“. Das Fleisch im sündlich-selbstischen Sinne muß ja sterben, gekreuzigt, vernichtet werden. Aber die „Natur“, soweit sie von Gott stammt und mit unferer leiblichen Daseinsform (Temperament, Anlage, Geschlecht, Begabung) zusammenhängt, muß bewahrt, verarbeitet, in den Dienst des idealen und praktischen Reichszweckes erhoben werden. Dieser Grundsatz gilt für alle christliche Berufsarbeit, wie für alle christliche Schulung und Erziehung. Sonst erhalten wir „im Dienste des Herrn“ lauter blasse, blut- und charakterlose Wesen. Meine These wehrt also nur dem falschen Idealismus und Spiritualismus, jener (auf manichäischem oder pietistischem Grunde heimischen) Uebergeistlichkeit, die das Kind mit dem Bade ausschüttet und auch auf dem Gebiete der Diakonie mitunter „Karikaturen des Heiligen“ zu erzeugen droht. Vgl. die vortreffliche Gedankenentwicklung in Frank's System der Gewißheit, 2. Aufl. Band II, S. 302: „Nur in Wechselwirkung mit dem natürlichen (kosmischen) Sein ist das geistliche Subject geworden, was es ist. . . Das Natürliche ist das Material, in welchem und mit welchem arbeitend das geistliche Subject die ihm eigenen Zwecke verfolgt“. — S. auch S. 308: Das Natürliche ist das Material für das Geistliche.

These 2. Im Wesen gottgeschaffener Naturordnung liegt auch für die Gemeinde Christi die Weisung enthalten, die Mannigfaltigkeit der Gaben und Berufsstellungen in dem gliedlich geordneten Ganzen zu respektiren. Es darf solch' natürliche Unterschiedenheit nie durch „geistliche“ Nivelirung aufgehoben oder verwischt, sie soll vielmehr im Dienste des Reiches Gottes verwerthet und mit liebevollem Verständniß gepflegt werden.

Anmerkung. Diese These ergibt sich unmittelbar aus der obigen. Nur möchte ich bemerken, daß ich durch Warnung vor „geistlicher Nivelirung“ nur auf eine Gefahr hinweisen wollte, die den sonderlichen geistlichen Orden und Genossenschaften droht. In unseren Diakonissenanstalten wird sie ja ernstlich bekämpft.

These 3. Die Verschiedenheit prägt sich wie in der Begabung, so namentlich in der irdischen Berufsstellung (Stände) und gesellschaftlichen Berufsordnung aus (sociale Arbeitsgruppierung), wie sie, auf der häuslichen Familiengliederung (Vater und Mutter, Mann und Weib, Eltern und Kinder, Bruder und Schwester) ruhend, kraft des vierten Gebotes die natürliche Grundlage aller gottgeheiligten und gottgesegneten Liebesarbeit für das Reich Gottes (in Kirche und Schule, Staat- und Volksgemeinschaft) bilden muß.

Anmerkung. Mit dieser These soll nicht bestritten werden, daß auch in den Diakonissenanstalten eine Art „häuslicher Familiengliederung“ mit vollem Recht angestrebt wird. Vgl. Matth. 12, 49 f. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß dieses „Recht“ ein abgeleitetes ist und allen gottgeordneten Naturgemeinschaften (Familie, Volk, Staat) und Gnadengemeinschaften (Kirche und Reich Gottes) sich einzugliedern und unterzuordnen hat.

These 4. Die Theilung und Eingliederung der irdischen Berufsarbeit in die Lebensbethätigung der Gesamtheit sichert dem Einzelnen die Stellung, den Ort, den er im Reiche Gottes einzunehmen hat, und giebt ihm kraft des Evangeliums im Geiste des Glaubens die Freundigkeit, bei all seiner zeitlichen Liebesarbeit demüthig im Dienste Christi, des Herrn, zu stehen. Daher soll er das ihm zugefallene oder zugewiesene irdische Berufsfeld nicht in Gegensatz stellen zu seinem himmlischen Beruf. Vielmehr gehört es gerade zur „christlichen Vollkommenheit“ im lutherischen Sinne, daß der himmlische Beruf (unsere Gotteskindschaft) sauerartig sich auf dem Naturboden des irdischen bewähre, wie die Gottesliebe in der Nächstenliebe.

B. Praktische Ausgestaltung des Diakonissenberufes im Gegensatz zur katholizirenden und pietistischen Verirrungen auf diesem Gebiete.

I. Aeltere Form.

These 5. Die Diakonie, insbesondere die weibliche Diakonie, ist kein apart geheiligtes, von Christo oder den Aposteln gestiftetes (geistliches) Amt, sondern ein irdischer Beruf, der, wie alle gottgeordnete Berufsarbeit der Christen, durch den in der Gemeinde Christi waltenden Geist Gottes geheiligt sein will, auf daß die dienende Liebe in Christo als ihr treibendes Motiv, die in der christlichen Gemeinde zu ordnende fürsorgende Arbeit an sonst unversorgten Kranken und Armen, Kindern und Erwachsenen, Verirrten und Elenden als ihre spezifische Aufgabe erfaßt werde.

These 6. Die kirchlich zu ordnende Liebesthätigkeit soll die Diakonisse nicht als sogenannte „Schwester“ — mit Aufgeben des bisherigen Familiennamens — den natürlichen häuslichen und gesellschaftlichen Beziehungen entnehmen, um sie in sonderlicher Weise und mit Verzicht auf jeden Selbsterwerb „dem

II. Neuere, verbesserte Form.

These 5. Die Diakonie, insbesondere die weibliche Diakonie, ist nach dem Vorbilde apostolischer Zeit ein für das christliche Gemeindeleben eigenartiger, heilsamer und hoher Beruf dienender Liebe. Sie darf aber nicht als ein sonderlich geheiligtes, von Christo oder den Aposteln gestiftetes geistliches Amt (in Analogie mit der Gnadenmittelverwaltung) angesehen werden, sondern will unter dem Gesichtspunkte aller christlichen irdischen Berufsordnung betrachtet sein, indem die aufopfernde Arbeit an sonst unversorgten Kranken und Armen als ihre spezifische Aufgabe erfaßt wird.

These 6. Alle Liebesthätigkeit der Christen ist in den Dienst der Gemeinde zu stellen und, so weit es möglich ist, der kirchlichen Gemeinschaft einzuordnen. Daher soll auch die „Schwesterschaft“ weder den

Herrn Jesu und seinem Reich in den Dienst zu stellen.“ Vielmehr wird die Diakonisse dem Herrn an seiner Gemeinde in der Art am besten dienen, daß sie je nach Herkunft und Begabung, nach Bildungsstand und Charakter auf Grund solider beruflicher Schulung und Erziehung das ihrer Naturanlage entsprechende Arbeitsfeld auf dem verzweigten Gebiete der Gemeindediakonie — Krankenpflege, Armenfürsorge, Kinderwartung zc. — zugewiesen erhält und davon auch ihren Lohn und ihren entsprechenden Lebensunterhalt bezieht.

These 7. Alles, was an katholisches Ordenswesen oder an die pietistische Idee eines sonderlich heiligen und speciellen Herrendienstes erinnert — wie ordinationsartige „Einssegnung“, zeitweiliges oder dauerndes „Gelübde“ der Ehelosigkeit, der Besitzlosigkeit (Armuth) oder unbedingten Gehorsams (gegen das „Mutterhaus“), Aufgeben des Namens, klösterliche Einkleidung, von der kirchlichen Gemeinde abge sonderte gottesdienstliche und Sakramentsgemeinschaft — ist als irreführend und geistlichen Hochmuth erzeugend zu meiden.

häuslichen und gesellschaftlichen Beziehungen entnommen werden, noch im Gegensatz zu aller irdischen Lohnarbeit „im Dienst des Herrn Jesu“ zu stehen meinen. Auch wird die Liebesarbeit der Diakonissin, bei aller Wahrung genossenschaftlicher Organisation, sich nur dann gesund gestalten, wenn ihr weder die freie Wahl des Berufsfeldes, noch der dauernde Dienst in der kirchlichen Gemeindediakonie erschwert oder abge schnitten wird.

These 7. Alles was an römisches Ordenswesen heranstreift (wie ordinationsartige Einssegnung mit specieller Handauflegung, klösterliche Tracht, bindendes Gelübniß, sei es zeitweilig, sei es dauernd) oder an die pietistische Idee eines speciellen, sonderlich heiligen Herrendienstes erinnert (Verzicht auf eigenen materiellen Erwerb, Absonderung von der kirchlich geordneten Gemeinschaft, wie von allen Beziehungen zur „Welt“) ist als irreführend und geistlichen Hochmuth erzeugend zu meiden.

These 8. Die Diakonisse, zu ihrem schweren Beruf im Geiste des Evangeliums durch das „Mutterhaus“ vorgebildet, soll zu der Anstalt, der sie ihre Erziehung und Berufsschulung verdankt, eine pietätvolle Beziehung behalten (nöthigenfalls auch materiell verpflichtet bleiben); sonst aber soll sie — wie alle christlichen Arbeiter und Arbeiterinnen — in ihrem Beruf dem Herrn und in seiner Kraft der Gemeinde dienen, deren Glied sie nach der Ordnung der Natur und geheiligt durch das Band der Sakramentsgemeinschaft sein und bleiben soll.

These 8. Die Diakonisse — mag sie nun zu ihrem schweren Beruf im Geiste des Evangeliums durch das Mutterhaus oder durch ein sogen. Diakonie-Seminar erzogen worden sein — soll zu der Anstalt, der sie ihre Berufsschulung verdankt, nicht nur eine pietätvolle Beziehung behalten, sondern nach freiem Entschluß auch dauernd ihr dienen dürfen und einen Rückhalt an derselben haben. In allen Fällen aber wird sie dem Herrn und in seiner Kraft der Gemeinde zu dienen berufen sein, deren Glied sie nach der Ordnung der Natur und geheiligt durch das Band der Sakramentsgemeinschaft, sein und bleiben soll.